

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Uzeyir Jafarov gegen Aserbaidzhan	3
Ministerkomitee: Erklärung zur Medienfreiheit und zu den Pariser Anschlägen	4
Parlamentarische Versammlung: Entschließung zur Medienfreiheit und zu den Pariser Anschlägen	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zur gerichtlichen Zuständigkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet	5
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

LÄNDER

AL-Albanien

Studie zur Unabhängigkeit des Regulierers	6
-------------------------------------------------	---

BG-Bulgarien

Gesetzesänderungen für ein transparentes und wettbewerbsfähiges Medienumfeld	7
Neue Mitglieder des Ausschuss für ethischen Journalismus	7

DE-Deutschland

BVerfG erlaubt regionalisierte Werbung eines bundesweiten Fernsehsenders	8
KJM bewertet weitere Lösungen zur Altersverifikation im Internet positiv	8

FI-Finnland

Neue Urheberrechtsbestimmungen zu IPTV vorgeschlagen	9
Neues Gesetzbuch über die Informationsgesellschaft in Kraft	10

FR-Frankreich

Veröffentlichung einer allgemeinen Verordnung über die Zuteilung der Beihilfen des CNC	10
Verantwortliche einer Fernsehreportage wegen Verletzung der Unschuldsvermutung einer in ihrer Reportage gezeigten Person verurteilt	11
Umgang der audiovisuellen Medien mit den Terroranschlägen: CSA gibt seine Entscheidungen bekannt	12

GB-Vereinigtes Königreich

Neudefinition des „britischen Films“	13
Ofcom legt fest wann ein Eingriff in die Privatsphäre in einem Nachrichtenbeitrag gerechtfertigt ist	13

IE-Irland

Neuer Programmstandard-Kodex	14
Neue Vorschriften für die Untertitelung von Fernsehsendungen	15

IT-Italien

Urteil über die Haftung von Internetdienste-Anbietern für Online-Fernsehprogramme	15
AGCOM-Konsultation über die Förderung europäischer Werke	16

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Verordnung zur Förderung europäischer Werke	17
Strengerer Datenschutz für Fernseh abonntenen	17
Medienverbot für die Veröffentlichung von Nachrichtmeldungen über mutmaßliche kriminelle Tätigkeiten	18

MT-Malta

Konsultation über Hygiene und Lebensmittelsicherheit im Fernsehen	18
-------------------------------------------------------------------------	----

NL-Niederlande

Gerichtsurteil zum Kommentar eines Rundfunkveranstalters über eine öffentliche Persönlichkeit	19
Gerichtsbeschluss zur Berechnung von Rundfunklizenzengebühr	20

RU-Russische Föderation

Werbeverbot geändert, um russische Körperschaften auszunehmen	20
---------------------------------------------------------------------	----

AT-Österreich

KommAustria stellt fehlende Kennzeichnung von Sponsoring und zu starke Herausstellung von Produktplatzierungen fest	21
KommAustria stuft „Visual Radio“ als Fernsehprogramm ein und lehnt ORF-Antrag auf Einführung eines neuen Angebots ab (Public Value Test)	21

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Elena Mihaylova • Katherine Parsons • Marco
Polo Sàrl • Martine Müller-Lombard • Stefan Pooth • Erwin
Rohwer • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais und Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
• Ronan Fahy, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Barbara
Grokenberger • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) •
Julie Mamou • Annabel Brody • Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Uzeyir Jafarov gegen Aserbaidschan

In einer Rechtssache um den Angriff auf einen Journalisten wiederholte der Europäische Gerichtshof, dass Staaten nach der Europäischen Konvention für Menschenrechte positive Verpflichtungen hätten, ein günstiges Umfeld für die Teilnahme aller Betroffenen an öffentlichen Diskussionen zu schaffen und ihre Meinungen und Ideen ohne Angst zu äußern. Da keine effektiven Ermittlungen durchgeführt worden seien, stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die strafrechtlichen Untersuchungen der Misshandlungsvorwürfe eines Journalisten ineffektiv gewesen seien und ein Verstoß gegen den Verfahrensaspekt von Artikel 3 (Verbot der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) der Konvention vorliege.

2007 wurde Uzeyir Jafarov Opfer eines gewalttätigen Angriffs durch zwei Männer. Der Angriff ereignete sich nur wenige Stunden nach der Veröffentlichung eines Zeitungsartikels, in dem er einen hohen Militäroffizier der Korruption und illegaler Aktivitäten beschuldigt hatte. Der Journalist wurde mehrfach von einem harten, stumpfen Gegenstand getroffen und von seinen Angreifern auch geschlagen. Der Angriff erfolgte direkt vor dem Büro der Zeitung. Die Kollegen, die seine Schreie gehört hatten, kamen aus dem Büro, und die Angreifer verließen den Tatort mit dem Auto. Der Journalist erkannte jedoch einen der beiden Angreifer. Diese Person (N.R.) war ein Polizist der Polizeidienststelle im Bezirk Yasamal. Auch weitere Journalisten bestätigten, dass sie N.R. am Tag des Angriffs vor dem Büro der Zeitung gesehen hätten. Formal wurde im Zusammenhang mit dem Angriff auf den Journalisten eine Strafermittlung eingeleitet, doch weitere Schritte zur Identifizierung der Täter wurden nicht unternommen. In einem Zeitungsinterview wurde der Innenminister zu dem Angriff auf Uzeyir Jafarov befragt. Der Minister erklärte dazu, der Journalist habe den Angriff selbst inszeniert. Noch am selben Tag erstattete der Journalist Anzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft, weil die Polizeibehörden nicht effektiv ermittelten. Dies blieb jedoch ohne Erfolg.

Unter Berufung auf Artikel 3 der Europäischen Konvention erklärte der Journalist, hinter dem Angriff auf ihn hätten Staatsbedienstete gestanden, und die innerstaatlichen Behörden hätten keine effektiven Ermittlungen wegen der Misshandlungen durchgeführt, die ihm zugefügt worden seien. Insbesondere verwies der Journalist darauf, dass der Ermittler versäumt habe, eine polizeiliche Gegenüberstellung mit dem Poli-

zisten N.R. anzuordnen, der einer der Angreifer gewesen sei, die Kollegen von der Zeitung als Zeugen zu befragen und Videoaufnahmen der Überwachungskameras zu beschaffen, die in der Nähe des Tatorts angebracht gewesen seien. Der Europäische Gerichtshof fand zahlreiche Versäumnisse bei der von den innerstaatlichen Behörden durchgeführten Untersuchung. Unter anderem sei die Anzeige des Journalisten von derselben Polizeidienststelle untersucht worden, zu der auch der mutmaßliche Täter gehört habe. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte eine Untersuchung der Polizei zum mutmaßlichen Fehlverhalten eines ihrer Beamten unter diesen Umständen nicht unabhängig sein. Außerdem hätten es die innerstaatlichen Behörden trotz ausdrücklicher Aufforderungen des Journalisten versäumt, alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um im Zusammenhang mit dem Angriff Beweise sicherzustellen. Die öffentliche Erklärung des Innenministers habe außerdem gezeigt, dass es den nationalen Behörden bei den Ermittlungen eher um Beweise dafür gegangen sei, dass an dem Angriff auf den Journalisten kein Staatsbediensteter beteiligt gewesen sei, als um die Aufklärung der Wahrheit über die Tatumstände. Insbesondere seien offenbar auch keine angemessenen Schritte unternommen worden, um die Möglichkeit zu untersuchen, dass der Angriff im Zusammenhang mit der Tätigkeit Uzeyir Jafarovs als Journalist gestanden habe. Es scheine im Gegenteil eher so gewesen zu sein, dass die zuständigen Behörden diese Möglichkeit bereits in einem frühen Stadium der Untersuchung und ohne hinreichenden Grund verworfen hätten. Dies genügte dem Gerichtshof für die Schlussfolgerung, dass die Untersuchung des Misshandlungsvorwurfs des Journalisten ineffektiv gewesen sei. Daher liege ein Verstoß gegen den Verfahrensaspekt von Artikel 3 der Konvention vor.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs war es jedoch nicht möglich festzustellen, ob die Gewaltanwendung gegenüber dem Journalisten durch einen Staatsbediensteten erfolgt sei oder ob ein Staatsbediensteter hinter dem Angriff gegen ihn gestanden habe, um ihn bei seiner journalistischen Arbeit zu behindern. Der vorliegende Fall sei auch von anderen Fällen zu unterscheiden, in denen innerstaatliche Behörden - die von einer Gewaltserie gegen eine Zeitung und deren Mitarbeiter wussten - keine Maßnahmen zum Schutz der Zeitung und ihrer Journalisten ergriffen hätten. Im vorliegenden Fall seien weder der Journalist noch die Zeitung zuvor Opfer von Gewalt geworden. Außerdem habe der Journalist vor dem Angriff auf ihn keinen Schutz bei den innerstaatlichen Behörden beantragt. Man könne nicht feststellen, ob materiell eine nach Artikel 3 der Konvention verbotene Behandlung vorgelegen habe, was vor allem darauf zurückzuführen sei, dass die innerstaatlichen Behörden nicht rechtzeitig effektive Ermittlungen durchgeführt hätten. Der Gerichtshof konnte jedenfalls in Bezug auf den Angriff auf den Journalisten keinen materiellen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention feststellen.

Aufgabe des Gerichtshofs war es aber auch festzustellen, ob durch das Versäumnis der innerstaatlichen Behörden, das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei. Dessen Vorwürfe fußten auf denselben Fakten, die bereits nach Artikel 3 der Konvention untersucht worden waren und bei denen ein Verstoß gegen Artikel 3 festgestellt wurde. Angesichts dieser Ergebnisse kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beschwerde gemäß Artikel 10 der Konvention kein gesondertes Problem darstelle und es daher nicht notwendig sei, sie nochmals im Rahmen von Artikel 10 zu untersuchen. Die Regierung der Republik Aserbaidschan wurde dazu verurteilt, dem Journalisten EUR 10.000 Schmerzensgeld und EUR 4.400 für Kosten und Aufwendungen zu zahlen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Uzeyir Jafarov v. Azerbaijan, Appl. No. 54204/08 of 29 January 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Uzeyir Jafarov gegen Aserbaidschan, Beschwerde Nr. 54204/08, vom 29. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17414>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Erklärung zur Medienfreiheit und zu den Pariser Anschlägen

Am 14. Januar verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung, in der es „das Massaker bei dem satirischen Wochenmagazin Charlie Hebdo und die antisemitischen Morde in einem koscheren Supermarkt in Paris auf das Schärfste verurteilt“. Das Komitee gedachte der Opfer, kondolierte deren Familien und erklärte seine Solidarität mit der französischen Regierung und dem französischen Volk.

Die Erklärung bezeichnete die Anschläge als „direkten Angriff auf die Demokratie, zu deren Eckpfeilern das Recht auf freie Meinungsäußerung gehört. Sie hatten das Ziel, unsere Institutionen zu destabilisieren, unsere Gesellschaften zu radikalieren und die Bürger gegeneinander aufzuhetzen“. Das Komitee erklärte: „Unsere Antwort auf diese abscheulichen Taten, die mit keiner Religion gerechtfertigt werden können und dürfen, muss ein Festhalten an unseren gemeinsamen Werten sein: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Durch ein gemeinsames Einstehen für diese Werte und durch Maßnahmen für Freiheit, Toleranz, gegenseitiges Verständnis und Respekt vor anderen wird dem Terrorismus Einhalt geboten.“

Darüber hinaus veröffentlichte der Vorsitzende des Ministerkomitees, Didier Reynders, am 7. Januar 2015 eine Erklärung, in der er „den Familien aller Opfer“

sein Beileid aussprach und seine „Solidarität und volle Unterstützung gegenüber den französischen Behörden und dem französischen Volk“ erklärte. Weiter führte er aus: „Wir müssen zur Verteidigung unserer Werte und unserer Freiheiten, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, aufrufen. Wir müssen uns auch darum bemühen, dass der Geist der Toleranz, der unsere Gesellschaften zusammenhält, über den Hass und die Teilung siegt, die die Terroristen provozieren wollen. Der Europarat ist entschlossen, sich in diesem Sinne einzusetzen.“

• *Council of Europe, Declaration by the Committee of Ministers on the recent attacks in Paris, 14 January 2015* (Europarat, Erklärung des Ministerkomitees zu den jüngsten Anschlägen in Paris, 14. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17445>

EN

• *Council of Europe, Declaration by the Chairman of the Committee of Ministers on the terrorist attacks against 'Charlie Hebdo' magazine, 7 January 2015* (Europarat, Erklärung des Vorsitzenden des Ministerkomitees zu den Terroranschlägen gegen das Magazin „Charlie Hebdo“, 7. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17447>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Parlamentarische Versammlung: Entschließung zur Medienfreiheit und zu den Pariser Anschlägen

Am 28. Januar 2015 veröffentlichte die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine Entschließung mit dem Titel: „Terroranschläge in Paris: gemeinsam für eine demokratische Antwort“. Die Versammlung erklärte ihr Mitgefühl mit den Familien und den Opfern der Anschläge auf die Büros des Magazins Charlie Hebdo und einen koscheren Supermarkt in Paris. Bei den Anschlägen starben im Januar 17 Menschen, darunter Journalisten, Cartoonisten, Polizisten und Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft. Die Entschließung beschreibt die Anschläge nicht nur als „antisemitische Gewalt“ und als „Angriff auf die Freiheit und die freie Meinungsäußerung“, sondern auch als Angriff auf die „Grundwerte von Demokratie und Freiheit insgesamt“.

Die Versammlung erinnerte daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Verwendung von - auch respektloser - Satire und von Informationen oder Ideen, die „beleidigend, schockierend oder verstörend“ sind, einschließlich der Kritik an Religion, als Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte geschützt seien. Außerdem verwies die Versammlung auf ihre Entschließung 1510 (2006), in der sie erklärte: „Die in Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verankerte Meinungsfreiheit

darf nicht weiter eingeschränkt werden, um die zunehmende Sensibilität bestimmter religiöser Gruppen zu befriedigen“ (siehe IRIS 2006-8/2). Weiter heißt es darin: „Die freie Meinungsäußerung, insbesondere von Journalisten, Schriftstellern und anderen Künstlern, muss geschützt werden, und die Regierungen der Mitgliedstaaten dürfen diese bei ihrer Ausübung nicht einschränken, weder in gedruckten noch in elektronischen Medien, einschließlich der sozialen Medien. Die Versammlung verurteilt daher Erklärungen gegen die Medienfreiheit, die bestimmte Behörden nach den Anschlägen auf Charlie Hebdo abgegeben haben.“

Die Entschließung der Versammlung endet mit einer Reihe von Aufrufen, darunter (a) die Einladung an Zeitungen und Fernsehsender, Überlegungen zu einem Verhaltenskodex für die Berichterstattung über terroristische Ereignisse anzustellen, mit dessen Hilfe eine Balance zwischen der notwendigen Informationsfreiheit und den Anforderungen polizeilicher Maßnahmen gehalten werden kann, und (b) die Bitte an die Mitgliedstaaten, Journalisten, Schriftsteller und andere Künstler vor extremistischen Bedrohungen zu schützen und nicht in die gesetzeskonforme Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung einzugreifen, sei es in gedruckten oder elektronischen Medien, einschließlich sozialer Medien (social media).

• *Parliamentary Assembly of the Council of Europe, "Resolution 2013 (2015) on Terrorist attacks in Paris: together for a democratic response", 28 January 2015* (Parlamentarische Versammlung des Europarats, „Entschließung 2013 (2015) zu den Terroranschlägen in Paris: gemeinsam für eine demokratische Antwort“, 28. Januar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17415>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil zur gerichtlichen Zuständigkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet

Am 22. Januar 2015 erließ der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache Hejduk gegen EnergieAgentur (Rechtssache C-441/13) zu der Frage, ob ein österreichisches Gericht eine Klage wegen Online-Urheberrechtsverletzung annehmen darf, wenn das Material online in einem anderen Mitgliedstaat platziert wurde. Die Sache betraf Pez Hejduk, eine professionelle Architekturfotografin, die Fotos verschiedener Bauten eines österreichischen Architekten gemacht hatte. Ein deutsches Unternehmen, EnergieAgentur, stellte die Fotos ohne Hejduks Zustimmung auf ihrer deutschen Website bereit, und Hejduk verklagte EnergieAgentur vor einem österreichischen Gericht wegen Urheberrechtsverletzung und

verlangte EUR 4.000 Schadensersatz. EnergieAgentur erklärte, das österreichische Gericht sei nicht zuständig, weil „ihre Website nicht auf Österreich ausgerichtet sei und deren bloße Abrufbarkeit in diesem Mitgliedsstaat nicht ausreiche, um die Zuständigkeit dieses Gerichts zu begründen“.

Das österreichische Gericht verwies die Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union und bat um Vorabentscheidung darüber, ob das österreichische Gericht gemäß EU-Verordnung Nr. 44/2001 für die Annahme einer Schadensersatzklage wegen Urheberrechtsverletzung zuständig sei, die „durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website“ zustande kommt. Erstens vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass die Handlungen, die möglicherweise eine Urheberrechtsverletzung darstellen, „einen räumlichen Bezug nur zum Ort des Sitzes von EnergieAgentur haben [können], denn dort hatte diese die Entscheidung, die Lichtbilder auf einer bestimmten Website zu veröffentlichen, getroffen und durchgeführt“. Daraus folge, dass dieses „ursächliche Geschehen“, da es in einem anderen Mitgliedstaat stattfand, keine Zuständigkeit des österreichischen Gerichts begründen kann.

Der Gerichtshof untersuchte jedoch weiter, ob das österreichische Gericht möglicherweise „über eine Anknüpfung an die Verwirklichung des geltend gemachten Schadenserfolgs zuständig sein“ könne. EnergieAgentur führte aus, ihre Website werde „unter einem nationalen deutschen Top-Level-Domain-Namen, d. h. ‚de‘, betrieben“ und sei „nicht auf Österreich ausgerichtet“. Der Gerichtshof wies dieses Argument ab, denn die Verordnung Nr. 44/2001 verlange nicht, dass „die fragliche Website auf den Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ‚ausgerichtet‘ ist“ (in Anlehnung an Pinckney gegen KDG Mediatech (siehe IRIS 2013-10/4)).

Der „Schadenserfolg bzw. die Gefahr seiner Verwirklichung“ ergebe sich „somit daraus, dass die Lichtbilder, an denen die von Frau Hejduk geltend gemachten Rechte bestehen, über die Website von EnergieAgentur in dem Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts zugänglich sind.“ Weiter führte der Gerichtshof aus: „Die Gerichte anderer Mitgliedstaaten sind nämlich nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 und dem Territorialitätsgrundsatz für die Entscheidung über einen im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats im Hinblick auf Urheber- und verwandte Schutzrechte verursachten Schaden zuständig, da sie am besten in der Lage sind, zu beurteilen, ob diese vom betreffenden Mitgliedstaat gewährleisteten Rechte tatsächlich verletzt worden sind, und die Natur des verursachten Schadens zu bestimmen.“

Somit gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, „dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht in Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für eine Klage

auf Schadensersatz wegen Verletzung dieser Rechte durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website zuständig ist. Dieses Gericht ist nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört.“

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) in der Rechtssache C-441/13 Pez Hejduk gegen EnergieAgentur.NRW GmbH, 22. Januar 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17449>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AL-Albanien

Studie zur Unabhängigkeit des Regulierers

Im November 2014 hat das Büro des Europarats in Albanien die Ergebnisse einer Beurteilung der Unabhängigkeit und Funktion der Autoriteti i Mediave Audiovizive (Audiovisuelle Medienbehörde - AMA) in Albanien veröffentlicht. Diese Studie war vom Europarat auf Ersuchen des albanischen Parlaments in Auftrag gegeben worden. Ziel der Studie war es, die INDIREG-Methode auf die AMA anzuwenden und eine kontextbezogene Auslegung der Ergebnisse mit politischen Empfehlungen zu liefern. Die angewandte Methode beurteilte die formale und faktische Unabhängigkeit und Funktion des Regulierers unter fünf Aspekten: Status und Befugnisse, finanzielle Autonomie, Autonomie der Entscheidungsträger, Fachwissen und Transparenz sowie Verantwortlichkeit.

Die Studie stellte fest, dass die AMA vor zwei Herausforderungen stehe. Die erste betreffe die Unfähigkeit des Regulierers, seine Unabhängigkeit als Regulierungsbehörde zu festigen, da er selbst unter dem Einfluss politischer Faktoren und der Medien stehe, die er regulieren solle. Daher sei die Funktion der AMA lange Zeit aufgrund der Hindernisse eingeschränkt gewesen, die der vollen Einsatzbereitschaft des Vorstands im Wege stünden. Zudem bestehe „weiterhin ein Risiko, dass politisch motivierte Ernennungen die Wahrnehmung der AMA als unabhängiges Schiedsorgan im Interesse der Öffentlichkeit dauerhaft schädigen können“.

Die zweite Herausforderung der AMA betrifft der Studie zufolge das gesamte Umfeld, in dem sie operiert

und in der „die Kultur des Respekts vor ihrer Unabhängigkeit und Rechtskonformität nicht sehr ausgeprägt ist“. Die Ergebnisse zeigten, dass es der Regulierer nie geschafft habe, sich selbst als unparteiischer, effektiver und unabhängiger Regulierer zu behaupten.

Auf dieser Grundlage sprach die Studie politische Empfehlungen aus. Im Hinblick auf den Status und die Befugnisse des Regulierers schlug die Studie vor, dass die Genehmigung der Organisationsstruktur nicht vom Parlament abhängen solle. Außerdem sollten die Befugnisse im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Signale auf einen anderen Regulierer übertragen werden, und der aktive Kampf gegen die Piraterie solle nicht mehr in der Verantwortung der AMA liegen. Für die Autonomie der Entscheidungen schlug die Studie vor, dass das Ernennungsverfahren „Kandidaten streng nach ihrer Fachkompetenz und weniger nach der politischen Unterstützung beurteilen sollte“, wobei sich die Regierungsmehrheit und die Opposition bemühen sollten, qualifizierte Konsenskandidaten zu finden. Die Studie empfahl ferner Gesetzesänderungen zur Einführung detaillierter Anforderungen an das Fachwissen von AMA-Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern.

Auch für den Regulierer selbst hielt die Studie Empfehlungen bereit. Unter anderem solle die AMA „eine Sammlung all ihrer Entscheidungen mit Begründungen erstellen und auf ihrer Website veröffentlichen, die nach Themenbereichen und nach Befugnissen gemäß AMA-Kodex organisiert ist“. Die AMA solle außerdem eine aktivere Rolle bei der Genehmigung organisatorischer Maßnahmen in Bezug auf Bedrohungen gegen ihre Mitglieder/Mitarbeiter übernehmen und dafür sorgen, dass offiziell über diese Bedrohungen berichtet wird. Darüber hinaus solle die AMA auch verschiedene Maßnahmen in Betracht ziehen, um ihre Transparenz zu erhöhen, ihre Entscheidungen zu rechtfertigen und zu erklären und ganz allgemein ihre Verantwortlichkeit und Kommunikation gegenüber Medien und Öffentlichkeit verbessern.

• Irion, K., Ledger, M., Svensson, S., Fejzulla, E., „The Independence and Functioning of the Audiovisual Media Authority in Albania“, study commissioned by the Council of Europe, Amsterdam/Brussels/Budapest/Tirana, October, 2014 (Irion, K., Ledger, M., Svensson, S., Fejzulla, E., Unabhängigkeit und Funktion der Audiovisuellen Medienbehörde in Albanien, Studie im Auftrag des Europarats, Amsterdam/Brüssel/Budapest/Tirana, Oktober 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17417>

EN

Ilda Londo
Albanisches Medieninstitut

BG-Bulgarien

Gesetzesänderungen für ein transparentes und wettbewerbsfähiges Medienumfeld

Am 23. Januar 2015 hat die bulgarische Regierung ihr Programm für eine stabile Entwicklung der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2014-2018 verabschiedet. Die in Punkt 18.1 formulierte Priorität bezieht sich auf die Medienlandschaft und hat folgenden Wortlaut: „Entwicklung eines öffentlichen Umfelds und einer Gesetzgebung, die Medienunabhängigkeit und Pluralismus sowie Transparenz und Öffentlichkeit des Medieneigentums und der Medienkontrolle gewährleisten“.

Das von der Regierung in den nächsten vier Jahren verfolgte Ziel ist es, Gesetzesänderungen zu verabschieden, die „zur Erreichung eines transparenten und wettbewerbsfähigen Medienumfeldes“ beitragen sollen. Die im Programm vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf drei Bereiche. An erster Stelle sollen Regelungsvorschläge erarbeitet werden, die Zusammenschlüsse und/oder das Erwerben von Medienunternehmen durch bestimmte Personen verhindern sollen, wenn diese „einen beträchtlichen Einfluss“ auf das Medienumfeld bekommen würden.

An zweiter Stelle soll darüber debattiert werden, dass nur solche Medien zu öffentlichen Ausschreibungen zugelassen werden, die sich bereit erklären, die Normen eines ethischen Kodexes für die bulgarischen Medien und die Nationalen Ethischen Regelungen über Werbung und Kommerzielle Kommunikation zu berücksichtigen. Zurzeit gibt es in Bulgarien zwei parallel existierende ethische Kodexe, die die Selbstregulierung der Medien regeln, und zwar der im Jahr 2004 unterschriebene „Ethische Kodex der bulgarischen Medien“ und der im Dezember 2013 von der Bulgarischen Medienunion (Български медиен съюз) verabschiedete „Berufsethikkodex der bulgarischen Medien“. Demzufolge benutzt das Regierungsprogramm die neutrale Formulierung „eines ethischen Kodexes“.

Drittens soll über die Verabschiedung eines Gesetzestextes diskutiert werden, öffentliche Mittel nur Medien zur Verfügung zu stellen, die ihre Gesetzesverpflichtungen zur Transparenz des Medieneigentums erfüllt haben. In Bezug auf die Printmedien sind diese Verpflichtungen in dem Gesetz über die obligatorische Hinterlegung von Druck- und anderen Werke vorgesehen (Закон за задължителното депозиране на печатни и други произведения). Laut Art. 7a ist jeder Herausgeber eines periodischen Druckerzeugnisses verpflichtet, in der ersten Ausgabe des Jahres die Informationen über seinen „tatsächlichen Eigentümer“ zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse im laufenden Jahr. Dann müssen die aktuellen Informationen in

der nächsten Ausgabe veröffentlicht werden. In Bezug auf die elektronischen Medien besteht eine solche gesetzliche Verpflichtung nicht. Das Regierungsprogramm sieht entsprechend vor, dass die elektronischen Medien nur dann öffentliche Mittel bekommen dürfen, wenn sie auf ihren Internetseiten „den Verbrauchern einen leichten, direkten und stets verfügbaren Zugang zu aktuellen Daten über ihre tatsächlichen Eigentümer zur Verfügung stellen“.

Der Ministerrat ist die für die Umsetzung dieser Programmpriorität verantwortliche öffentliche Institution.

• Програма на правителството за стабилно развитие на Република България за периода 2014-2018 г., 23 Януари 2015 г. (Programm der Regierung für eine stabile Entwicklung der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2014-2018 vom 23. Januar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17442>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

Neue Mitglieder des Ausschuss für ethischen Journalismus

Am 21. Januar 2015 nahmen zwölf neue Mitglieder des nationalen Ausschusses für ethischen Journalismus ihre Arbeit auf.

Die Mitglieder des Ausschusses wurden vom Stiftergremium „Nationaler Rat für journalistische Ethik“ gewählt, dem Vertreter einiger der einflussreichsten Medienorganisationen Bulgariens angehören: des Verbands bulgarischer Rundfunkveranstalter (ABBRO), der bulgarischen Verlagsunion und des Zentrums für Medienentwicklung.

Die Stiftung wurde 2005 gegründet, und es gab bisher zwei operative Ausschüsse: den Ethikausschuss für Printmedien und den Ethikausschuss für elektronische Medien. Nachdem das Stiftergremium die bisher geübten Selbstregulierungspraktiken analysiert, die Entwicklung des Medienumfelds während der letzten neun Jahre berücksichtigt und Konsultationen mit Vertretern der Journalistenzunft und Medienexperten durchgeführt hatte, kam es zu dem Schluss, dass es effektiver sei, wenn künftig alle Beschwerden von einem einzigen Ausschuss beraten würden, in dem ein breiterer Kreis von Medien und Fachleuten vertreten sei.

Eine Einladung zur Nominierung von Mitgliedern des Ausschusses wurde an mehr als 500 Medien, Medienorganisationen und Journalistenvereinigungen verschickt.

Der „Nationale Rat für journalistische Ethik“ ist davon überzeugt, dass die Tätigkeit in einem einheitlichen Ethikausschuss mit bewährten Experten, zum

Beispiel den gewählten Mitgliedern, den Anforderungen des Multiplattform-Medienumfelds am besten gerecht wird.

Der neu gewählte Ethikausschuss ist die maßgebliche und am besten geeignete Plattform für die Anwendung von Standards im Bereich von elektronischen, Print- und Internetmedien.

• Известни журналисти и медийни експерти в Комисията (Pressemitteilung zu den neuen Mitgliedern des Ausschusses für ethischen Journalismus)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17418>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

BVerwG erlaubt regionalisierte Werbung eines bundesweiten Fernsehsenders

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (6 C 32.13) hat das BVerwG festgestellt, dass es nicht gegen Bestimmungen des Rundfunkrechts verstößt, wenn im Rahmen eines bundesweiten Fernsehprogramms Werbespots mit regional beschränktem Verbreitungsgebiet gesendet werden.

Hintergrund der Entscheidung ist die Absicht der Veranstalterin des Fernsehprogramms „ProSieben“, solchen Werbekunden, für die eine bundesweite Fernsehwerbung nicht attraktiv ist, die Möglichkeit regionaler Werbespots anzubieten. Nach Auffassung der Vorinstanz, dem VG Berlin (Urteil vom 26. September 2013 (27 K 231.12), fehlt ihr hierfür die Berechtigung. Das VG Berlin war der Ansicht, Werbung sei Bestandteil des Programms. Daraus folge, dass der Inhaber einer Lizenz zur Veranstaltung eines bundesweiten Programms nur bundesweite Werbespots senden dürfe.

Das BVerwG hat der hiergegen gerichteten Sprungrevision des Fernsehsenders nun stattgegeben. Nach Ansicht des BVerwG sind nur die redaktionellen Programminhalte Gegenstand der rundfunkrechtlichen Lizenzierung, nicht jedoch die Werbung. Der Veranstalter sei hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Werbung frei, solange er die werberechtlichen Bestimmungen einhalte. In diesem Zusammenhang enthalte der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) keine einschränkende Vorgaben zum Verbreitungsgebiet von Werbespots.

Daneben geht das BVerwG auch auf die Zielsetzung des RStV ein und stellt fest, dass die Erwägung, dass solche Vorgaben sinnvoll sein könnten, um die Finanzierungsaussichten lokaler oder regionaler Medien zu sichern, im RStV keinen Niederschlag gefunden habe.

• Urteil des Bundeswaltungsgerichts (6 C 32.13), 17. Dezember 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17454>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KJM bewertet weitere Lösungen zur Altersverifikation im Internet positiv

In ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 bewertete die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) drei weitere Lösungen zur Altersverifikation (AVS-Teilmodule) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien positiv. Es geht um die Systeme „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ der Aristotle Inc., „Online Ausweischeck“ der edentiX GmbH sowie „KYC Shield“ der Web Shield Limited.

Bestimmte jugendgefährdende Angebote dürfen gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe in Telemedien verbreitet werden. Dementsprechend müssen Telemedienanbieter sicherstellen, dass die Zugangsdaten zu solchen Inhalten nur an Personen ausgehändigt werden, die sich als volljährig identifiziert haben.

Nach den Vorgaben der KJM ist die verlässliche Altersverifikation durch zwei Schritte sicherzustellen. Erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt (Face-to-Face-Kontrolle) erfolgen muss, und zweitens durch eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Alle drei von der KJM überprüften Systeme stellen Module (Teillösungen) eines mehrstufigen Identifizierungsverfahrens dar, das „Face-to-Face-Kontrollen“ per Webcam ermöglicht.

Die bloße Identifizierung durch Webcams als initiale Altersprüfung für einen wiederholten Nutzungsvorgang wird im Rahmen der geprüften Systeme durch weitere zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergänzt. Ein Nutzer erlangt nur dann eine Zugangsberechtigung zum gewünschten Angebot, nachdem er seine Daten zusammen mit einer Zahlenkombination auf der Webseite des Inhalte-Anbieters eingibt, die Daten seines Personalausweises übermittelt und eine Videokonferenz mit qualifizierten Mitarbeitern der Anbieter führt, in deren Rahmen die Übereinstimmung der Daten geprüft wird.

Insgesamt gibt es momentan 32 von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für AV-Systeme. Dazu kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen.

Nach Angaben der KJM müssen alle Module jedoch im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Anwendung kom-

men, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bietet die KJM, gemäß ihren eigenen Hinweisen interessierten Unternehmen an, zu überprüfen, ob deren Konzepte zum technischen Jugendschutz den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

• Pressemitteilung 10/2014 der KJM vom 16. Dezember 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17444>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FI-Finnland

Neue Urheberrechtsbestimmungen zu IPTV vorgeschlagen

Ein neuer Gesetzesentwurf der Regierung (HE 181/2014 vp) enthält Änderungsvorschläge zum finnischen Urheberrechtsgesetz (Tekijänoikeuslaki 404/1961). Eine der Änderungen betrifft neue Bestimmungen zu erweiterten Sammellizenzen für Netzwerk-PVR-Dienste (Personal Video Recorder) von Dritten, zum Beispiel IPTV-Unternehmen. Anfang 2014 wurde eine Lösung für Aufzeichnungsdienste eingeführt. Sie soll es den Aufzeichnungsdiensten ermöglichen, in einem vereinfachten Verfahren urheberrechtlich geschützte Werke zu verwenden. Die Verhandlungen fanden zwischen zentralen Akteuren in diesem Bereich statt. Dies waren führende Rundfunkveranstalter, Telekommunikationsbetreiber und Verwertungsgesellschaften, die Urheber, ausübende Künstler, Musiker und Produzenten vertreten. Im weiteren Jahresverlauf wurde der neue Gesetzesentwurf der Regierung ins Parlament eingebracht.

Der vorgeschlagene neue § 25 I (1) bestimmt, dass der Anbieter eines Netzwerkaufzeichnungsdienstes mit einer erweiterten Sammellizenz gemäß § 26 eine Kopie eines in einer Fernsehsendung enthaltenen Programms und Werks anfertigen darf. Diese Kopie darf für eine öffentliche Zugänglichmachung verwendet werden, bei der die Kunden des Aufzeichnungsdienstes-Anbieters das Programm und Werk von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl ansehen und anhören können. Absatz 1 gilt nicht für ein Werk, dessen Urheber dem Rundfunkveranstalter das Recht auf Anfertigung einer Kopie und das Recht auf öffentliche Wiedergabe übertragen hat (§ 25 I (2)).

Dem Gesetzesentwurf der Regierung zufolge müssen der Aufzeichnung von Programmen Verträge mit den Rundfunkveranstaltern und mit der Organisation bzw.

den Organisationen zugrunde liegen, die die Rechteinhaber vertreten. Rundfunkveranstalter erteilen Genehmigungen in Bezug auf eigene wie auch erworbene Rechte und verhandeln über die praktische Durchführung. Die Organisationen, die die Rechteinhaber vertreten, erteilen Genehmigungen in Bezug auf Rechte, die nicht auf Rundfunkveranstalter übertragen wurden. Per Gesetz würden die Auswirkungen auch auf Rechteinhaber ausgeweitet, die von den Organisationen nicht vertreten werden. Die Organisationen sollen jedoch ein breites Spektrum von Rechteinhabern (auch ausländischen) erfassen und die betreffenden Rechte ausdrücklich bezeichnen. Der Gesetzesentwurf enthält auch Verweise auf verwandte Schutzrechte. Dies schließt jedoch nicht den Schutz von Übertragungssignalen in § 48 ein. Somit ist eine Genehmigung der Rundfunkveranstalter erforderlich.

Grundsätzlich erfasst die Bestimmung alle Programme, doch in den Verträgen können einzelne Programme ausgeschlossen werden. Ausgangspunkt der Verhandlungen wäre das Streaming zu privaten Zwecken durch Kunden, wobei aber auch Lösungen vereinbart werden könnten, die eine Offline-Betrachtung ermöglichen. Die Lösung auf Basis einer erweiterten Sammellizenzierung in Verbindung mit direkten Verträgen wurde als angemessen erachtet, insbesondere aufgrund der massenhaften Ausübung dieser Aktivität und der großen Anzahl von Rechteinhabern sowie der Schwierigkeiten beim Beschaffen aller Genehmigungen im Voraus.

Gleichzeitig werden Änderungen an § 26 in Bezug auf erweiterte Sammellizenzen vorgeschlagen. In Absatz 1 soll ein neuer Satz aufgenommen werden, der die Rechtsgrundlage für die Erweiterungswirkungen von Sammellizenzen klarstellt. Bestimmungen zu erweiterten Sammellizenzen greifen nur dann, wenn die Nutzung eines Werks zwischen dem Nutzer und der vom Ministerium für Bildung und Kultur genehmigten Organisation vereinbart wurde, die in einem bestimmten Bereich zahlreiche Urheber von in Finnland genutzten Werken vertritt. Eine solche Organisation würde im Hinblick auf den fraglichen Vertrag auch als Vertretung von Urhebern anderer Werke im selben Bereich gelten. Alle Werke in einem bestimmten Bereich könnten entsprechend den Vorgaben in der Lizenz genutzt werden. Der Gesetzesentwurf enthält auch Klarstellungen und Aktualisierungen des Wortlauts in den Paragraphen.

Weitere Änderungen betreffen explizite Bestimmungen zur Fairness von Vertragsbedingungen bei der Abtretung des Urheberrechts durch den ursprünglichen Urheber sowie Durchsetzungsmaßnahmen (zum Beispiel vorbeugende Unterlassungsurteile gegen Telekommunikationsbetreiber). Außerdem werden für jeden Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes neue Titel vorgeschlagen.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuslain muuttamisesta (HE 181/2014 vp)* (Regierungsvorschlag für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17451>

FI

• *Tekijänoikeustoimikunnan mietintö - Ratkaisuja digiajan haasteisiin, Opetus- ja kulttuuriministeriön työryhmämuistioita ja selvityksiä 2012:2* (Bericht der Urheberrechtskommission - Lösungen für Herausforderungen des digitalen Zeitalters, Berichte des Ministeriums für Bildung und Kultur 2012:2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16874>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

Neues Gesetzbuch über die Informationsgesellschaft in Kraft

Finnland hat eine umfassende Gesetzesreform im Bereich elektronische Medien und Kommunikation auf den Weg gebracht. Ende 2014 verabschiedete das Parlament das neue Gesetzbuch über die Informationsgesellschaft (Tietoyhteiskuntakaari 917/2014), das Anfang 2015 in großen Teilen in Kraft trat. Allerdings wurde die Geltungsdauer einiger älterer Gesetzesbestimmungen verlängert, während bestimmte Vorschriften des neuen Gesetzbuchs nur für eine begrenzte Zeit gelten (§ 351).

Das Gesetzbuch kodifiziert bestimmte Gesetze bzw. hebt diese auf, darunter das Kommunikationsmarktgesetz (393/2003), das Gesetz über die Fernseh- und Hörfunktätigkeit (744/1998), das Gesetz über Rundfunkfrequenzen und Telekommunikationsausrüstungen (1015/2001), das Domainnamen-Gesetz (228/2003), das Gesetz über die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft (458/2002) (das sog. „E-Commerce-Gesetz“) und das Gesetz über den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation (516/2004). Das Domainnamen-Gesetz bleibt bis zum 4. September 2016 in Kraft. Die finnische Regulierungsbehörde für Kommunikation (FICORA) führt weiterhin das Verzeichnis der Domainnamen, allerdings übernimmt ein zwischengeschalteter Dienstleister die Vermittlung zwischen den Firmen und der Behörde.

Das Gesetzbuch über die Informationsgesellschaft stellt eine kodifizierte Fassung der bisherigen Gesetzgebung dar; darin wurden viele Bestimmungen aus früheren Texten übernommen und zugleich wichtige Veränderungen eingeführt. Das Rundfunklizenzsystem wurde reformiert und an die neuen technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Verstärktes Augenmerk wurde auf Ausschreibungs- und Vergabeverfahren gelegt; zugleich wurden die Verwaltungsverfahren für Lizenzen insbesondere in den Fällen vereinfacht, wo keine Frequenzknappheit besteht; dabei wurde der Zuständigkeitsbereich der FICORA erweitert. Die meisten Fernsehlicenzen für das Sendernetz laufen 2017 aus, und die Frequenzbänder werden für drahtlose Breitbandkommunikation vorgehalten.

Das Gesetzbuch umfasst zudem einen neuen Begriff: den des „Kommunikationsanbieters“. Damit wird derjenige bezeichnet, der elektronische Kommunikation zu nicht persönlichen oder privaten Zwecken überträgt. Auch wurde als sinnvoll erachtet, die Bestimmungen über Vertraulichkeit und Schutz der Privatsphäre auf alle Zwischeninstanzen der elektronischen Kommunikation auszudehnen.

Der Verbraucherschutz wurde insbesondere durch das aus dem Kreditkartenbereich übernommene Modell der gemeinsamen Haftung von Telekommunikationsbetreiber, Dienstleister und Verkäufer verstärkt. Diese Vorschrift tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Zudem wurde eine ausführliche Bestimmung über Netzneutralität in das Gesetzbuch aufgenommen.

In Bezug auf die erhebliche Marktstärke soll die Reform eine wirksame Vorab-Preiskontrolle gewährleisten. Die „Must-carry“-Pflicht für Inhalte nicht öffentlich-rechtlicher Anbieter ist zeitlich befristet und bleibt bis Ende 2016 bestehen.

• *Tietoyhteiskuntakaari, 7.11.2014/917* (Gesetzbuch über die Informationsgesellschaft Nr. 7.11.2014/917)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17452>

FI

• *Hallituksen esitys eduskunnalle tietoyhteiskuntakaareksi sekä laeiksi maankäyttö- ja rakennuslain 161 §:n ja rikoslain 38 luvun 8 b §:n muuttamisesta* (HE 221/2013 vp: Regierungsvorlage zum Gesetzbuch über die Informationsgesellschaft sowie zu Gesetzen zur Abänderung von Abschnitt 161 des Flächennutzungs- und Bauordnungsgesetzes und Abschnitt 8b von Kapitel 38 des Strafgesetzbuchs)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17419>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Veröffentlichung einer allgemeinen Verordnung über die Zuteilung der Beihilfen des CNC

Am 10. Februar 2015 wurde das *Règlement général des aides financières* (Allgemeine Beihilfeverordnung - RGA) des Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) im französischen Amtsblatt veröffentlicht. Als letzte Etappe der Kodifizierung des Filmrechts stellt dieses *Règlement* die erste allgemeine Verordnung über die Zuteilung der Beihilfen des CNC dar. Mit ihr werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sämtliche elf Verordnungen, rund einhundert Erlasse und Beschlüsse aus dem Bereich der Filmförderung aufgehoben und ersetzt. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Texte wurden übernommen, die vorgenommenen Änderungen haben im Wesentlichen formalen Charakter. Neu in der Beihilfeverordnung hingegen sind Änderungen aus dem Bonnell-Bericht (siehe IRIS 2014-2/21)

zur Finanzierung der Filmproduktion und des Filmvertriebs, Regelungen betreffend Dokumentar- und Spielfilme, die Modernisierung der Beihilfen für die Online-Ausstrahlung von Film- und Fernsehwerken, insbesondere durch die Schaffung einer automatischen Hilfe für die Herausgeber audiovisueller Mediendienste auf Abruf, mit Ausnahme der Catch-up-TV-Dienste. Wie im vergangenen November bereits angekündigt, werden nunmehr auch die Vergütungen der Filmautoren, der Schauspieler und Personen, die als Produzent von Langspielfilmen tätig sind, gedeckelt. Fällt die Vergütung höher aus, können weder selektive Beihilfen noch die automatische Investitionshilfe in Anspruch genommen werden.

Die Beihilfeverordnung ist in sieben Bücher unterteilt. Im ersten Buch sind die allgemeinen Regeln aufgezählt, die nunmehr für sämtliche Beihilfen gelten. Die neue Nomenklatur unterscheidet zwischen „aides financières encadrées“ (allgemeine Beihilfen), die entsprechend den in den Büchern II bis VII festgelegten Verfahren zugeteilt werden, „aides financières facultatives“ (fakultative Beihilfen) und „dotations financières“ (Mittelzuweisungen), die der CNC verwaltet. Ein Abschnitt befasst sich mit dem Verfall der Beihilfen, in einem anderen sind die allgemeinen Verfahrensbedingungen festgelegt, insbesondere diejenigen, die für die beratenden Ausschüsse gelten. In diesem Zusammenhang werden die für die Ausschussmitglieder geltenden Standesregeln einheitlich formuliert. Die anderen Bücher der Beihilfeverordnung enthalten die Regeln für die jeweiligen Beihilfen. Zur besseren Übersichtlichkeit der RGA entsprechen die sieben Bücher gleichzeitig der internen Organisation des CNC sowie den wichtigsten geförderten Berufssparten. Die Unterabschnitte tragen der grundlegenden Unterscheidung zwischen automatischen und selektiven Beihilfen Rechnung. Anträge, die beim CNC vor Inkrafttreten der Beihilfeverordnung eingegangen sind, werden unter den Bedingungen und entsprechend den Verfahren der neuen Vorschriften behandelt und die Beihilfen dementsprechend bewilligt oder abgelehnt.

• *Délibération n°2014/CA/11 du 27 novembre 2014 relative au règlement général des aides financières du Centre national du cinéma et de l'image animée, JO du 10 février 2015* (Beschluss Nr. 2014/CA/11 vom 27. November 2014 betreffend die allgemeine Verordnung über die Beihilfen des CNC, Amtsblatt vom 10. Februar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17439>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Verantwortliche einer Fernsehreportage wegen Verletzung der Unschuldsvermutung einer in ihrer Reportage gezeigten Person verurteilt

Das Tribunal de Grande Instance (Landgericht - TGI) von Paris hat ein Urteil gesprochen, das die

Produktionsgesellschaften und Rundfunkveranstalter ermahnt, ihrer Verpflichtung zur Unschuldsvermutung in Bezug auf Personen, die in ihren Reportagen gezeigt werden, nachzukommen. Ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender hatte eine Reportage mit dem Titel „Rwanda: des prêtres accusés“ (Ruanda: angeklagte Priester) ausgestrahlt. In dieser Reportage über das Massaker von 1994 in Ruanda wurden Priester bezichtigt, am „Völkermord“ mitgewirkt zu haben. Einige der in Ruanda verurteilten Priester seien „von der katholischen Kirche aus dem Land geschleust worden“ und hätten Zuflucht in Frankreich gefunden. Laut Reportage lebt der Priester W. M., der von der ruandischen Justiz 2006 in Abwesenheit verurteilt wurde, nun in Frankreich. Parallel hierzu wurden Bilder ausgestrahlt, die den Betroffenen bei der Feier der heiligen Messe in einer französischen Kirche zeigten. Der Priester verklagte den Fernsehsender sowie die Produktionsgesellschaften dieser Reportage wegen Verstoßes gegen die Vermutung seiner Unschuld in den ersten zwanzig Minuten der einstündigen Reportage.

Das Gericht verwies auf Artikel 9-1 des Code civil (Zivilgesetzbuch), in dem beschrieben wird, welche Maßnahmen ein Richter ergreifen kann, wenn eine Person, gegen die „eine gerichtliche Untersuchung oder eine strafrechtliche Ermittlung läuft“, öffentlich als schuldig im Hinblick auf die ihr in der Untersuchung oder in den Ermittlungen angelasteten Fakten dargestellt wird. Laut Gericht liege ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nur dann vor, wenn zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt seien: Zum einen müsse in den strittigen Aussagen oder Texten der Tatbestand der Untersuchung oder Ermittlung erwähnt werden, es sei denn, der Tatbestand sei bereits bekannt, zum anderen müssten die strittigen Aussagen endgültige Schlussfolgerungen enthalten, die dann ein Vorurteil darstellten, wenn die Schuld der betroffenen Person in Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung oder Ermittlung als erwiesen dargestellt werde.

Das Gericht stellte fest, dass die erste Bedingung aus Artikel 9-1 des Code civil erfüllt sei, da gegen den Kläger aufgrund der ihm angelasteten Fakten Ermittlungen eingeleitet worden seien. Nach Prüfung der strittigen Reportage kam das Gericht ferner zu dem Schluss, dass in besagter Reportage Vorurteile geschürt würden, indem die Schuld des Klägers als erwiesen dargestellt werde, ohne dass mit der gebotenen Vorsicht vorgegangen worden sei. Zu Beginn des Films würden die Archive des Generalquartiers der Polizei von Kigali gezeigt sowie Kisten, „in denen die Beweise gegen die Henker von 800.000 Opfern aufbewahrt werden“, darunter insbesondere der Beweis gegen den Priester M. W., der damit als einer der Henker dargestellt werde. Mehrmals sei die Rede davon, dass der Kläger bereits 2006 von der ruandischen Justiz verurteilt worden sei, allerdings werde nicht erwähnt, dass dies in dessen Abwesenheit erfolgt sei. Unerwähnt bleibe auch die Tatsache, dass das Urteil von einem Militärgericht gefällt worden sei, dessen summarische Urteile mit Blick auf ihre Rechtmäßigkeit von einer bekannten internationalen Menschen-

rechtsorganisation in Frage gestellt würden. Das Gericht urteilte, dass die Autoren der Reportage zwar einige stilistische Vorkehrungen getroffen hätten, etwa die Angabe, dass der Kläger eine Beteiligung an den Morden stets abgestritten habe oder die Verwendung des Wortes „mutmaßlich“ zu Beginn der Reportage. Die Reportage nehme jedoch eine abschließende Wertung und damit eine Vorverurteilung vor, laut der die Schuld des Priesters an den ihm vorgeworfenen Tatbeständen erwiesen sei. Der Fernsehsender sowie die Produktionsgesellschaften wurden deshalb dazu verurteilt, dem Kläger EUR 5.000 an Schadenersatz zu zahlen. Zudem ordnete das Gericht die Einblendung und das zeitgleiche Verlesen einer gerichtlichen Mitteilung zu Beginn der nächsten Sendung an, im Rahmen derer die Reportage ausgestrahlt wird. Die Produktionsgesellschaften haften für alle gegen den Sender gerichteten Ansprüche. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

• *TGI de Paris (17e ch. civ.), 26 novembre 2014 - W. M. c. Sté France Télévisions et a.* (TGI von Paris (17. Zivilkammer), 26. November 2014 - W. M. gegen Gesellschaft France Télévisions u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Umgang der audiovisuellen Medien mit den Terroranschlägen: CSA gibt seine Entscheidungen bekannt

Am 11. Februar 2015, fünf Wochen nach den Terroranschlägen in Frankreich, hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) seine Entscheidungen zum Umgang der Radio- und Fernsehsender mit den Terroranschlägen bekanntgegeben (siehe IRIS 2015-2/18). Nach Analyse von rund 500 Sendestunden erklärte die Regulierungsbehörde, sie habe 36 Verfehlungen festgestellt, von denen 15 eine Verwarnung rechtfertigten. Wegen 21 schwerwiegender Verfehlungen habe sie zudem Mahnungen aussprechen müssen. Allerdings ging der CSA nicht so weit, Sanktionen auszusprechen, die er gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 z. B. in Form eines Bußgeldes oder der Verlesung einer Mitteilung im Fernsehen verhängen kann.

Die schwerwiegendste Verfehlung, gegen die der CSA eine Mahnung ausgesprochen hat, war die Ausstrahlung von Bildern durch France 24, die zeigen, wie der Polizist Ahmed Marabet von den Terroristen am Tag des Anschlags auf die Satirezeitung Charlie Hebdo auf offener Straße erschossen wurde. Der CSA urteilte, der Umstand, dass in der Filmsequenz Schüsse sowie die Stimme des Polizisten zu hören und sein Gesicht sowie seine generelle Notlage öffentlich zu sehen seien, verletze seine menschliche Würde. Auch der Sender France 5, der die Titelseite der britischen Zeitung Daily News mit dem Gesicht des Polizisten in seiner

Notlage nur wenige Sekunden vor seinem Tod gezeigt hatte, habe gegen die Menschenwürde verstoßen, erklärte der CSA, der den Sender mit Verweis auf ein Verbot jeglicher Wiederholung einer solchen Verfehlung verwarnte.

Die Veröffentlichung von Fakten durch die Sender iTélé und LCI, durch die eine Identifizierung der beiden in der Redaktion von Charlie Hebdo um sich schießenden Terroristen ermöglicht worden war, noch bevor die Polizeipräfektur einen Zeugenaufruf lanciert hatte, wurde von der Regulierungsbehörde als potenzielle Störung der Polizeiarbeit gewertet. Die Sender wurden ermahnt, ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nachzukommen. Auch die Live-Bekanntgabe, dass es zu Auseinandersetzungen zwischen den Ordnungskräften und den Terroristen in einer Druckerei gekommen sei, in der sich Letztere verschanzt hatten, hätte, so der CSA, dramatische Folgen für die anderen Geiseln nach sich ziehen können, die zum gleichen Zeitpunkt in Paris im jüdischen Supermarkt Hyper Cacher festgehalten wurden. Der CSA rief deshalb die betroffenen Radio- und Fernsehsender auf, sich an die Vorgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu halten. Zum gleichen Ergebnis kam die Aufsichtsbehörde auch mit Blick auf die Bekanntgabe von Informationen über die Anwesenheit weiterer Personen, die sich in den jeweiligen Gebäuden versteckt hielten. Diese Informationen seien veröffentlicht worden, noch bevor die Gebäude von der Polizei gestürmt wurden, so dass die Sicherheit der Menschen vor Ort durch diese Informationspreisgabe stark gefährdet gewesen sei, erklärte der CSA. Die Regulierungsbehörde verwarnte zudem France 3 und Canal Plus, die den Sturm auf den jüdischen Supermarkt Hyper Cacher, einschließlich der tödlichen Schüsse auf den Terroristen, als dieser den Ordnungshütern entgegentrat, ausgestrahlt hatten. Diese Bilder drohten nach Meinung des CSA Spannungen und Konflikte zu schüren und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung zu bewirken. Die Nachrichtensender LCI und BFM TV wurden am häufigsten ermahnt, gefolgt von TF1 und France 2. Lediglich M6 blieb verschont. Als Reaktion auf die hohe Anzahl an festgestellten Verfehlungen plant der CSA, drei Zusätze zu seiner Empfehlung von 2013 zum Umgang der audiovisuellen Medien mit internationalen Konflikten, Bürgerkriegen und Terroranschlägen einzubringen, die die Würde des Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Kontrolle der audiovisuellen Medien gewährleisten sollen. Diese Änderungsvorschläge sollen Gegenstand einer in Kürze geplanten Konsultation mit den betroffenen audiovisuellen Medien sein.

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Neudefinition des „britischen Films“

Das britische Filmgesetz von 1985, Anhang 1, definiert den sogenannten „kulturellen Test“, nach dem ein Film als „britisch“ zertifiziert wird und somit Anspruch auf Filmsteuererleichterungen hat (siehe IRIS 2008-2/19 und IRIS 2006-1/25). Für einen derart zertifizierten Film, das heißt nach Bestehen des Tests, können Steuererleichterungen für die Filmproduktionskosten beantragt werden (siehe Körperschaftsteuergesetz 2009, Teil 15). Zum Bestehen des Tests muss eine bestimmte Zahl an Punkten nach verschiedenen Kriterien wie Schauplatz, Thematik, Darsteller, Sprache, Drehort und Produktionsbeteiligte erreicht werden. Die neue Verordnung von 2015, die Filmverordnung (Definition des „britischen Films“), ändert und aktualisiert den Test.

Artikel 3 bis 5 der Verordnung ändern den kulturellen Test in den Absätzen 4A bis 4C des Anhangs. Die Änderungen (i) erhöhen die erreichbare Punktzahl, wenn bestimmte Anteile der Produktionsarbeiten (50% und 80%) im Vereinigten Königreich stattfinden, (ii) erhöhen die erreichbare Punktzahl für die Sprache und (iii) sehen vor, dass Punkte, die für britische Schauplätze, Thematik, Darsteller und Sprache vergeben werden, gleichermaßen für Schauplätze etc., die sich auf andere EWR-Staaten beziehen, vergeben werden.

Mit diesen Änderungen steigt die erreichbare Punktzahl von 31 auf 35. Die Mindestpunktzahl wurde entsprechend von 16 auf 18 Punkte angehoben.

Die Hauptänderung betrifft die Thematik und die berechtigten Personen. „EWR“ ersetzt „UK“, „britisch“ und „englisch“. Eine derartige Erweiterung des Tests „macht es sehr viel einfacher, die Kriterien zu erfüllen. Gleichermäßen ist dem Originalton in einer EWR-Sprache (sechs Punkte gegenüber früher vier), visuellen und Spezialeffekten und dem Dreh, wenn mindestens 80% davon im Vereinigten Königreich stattfinden (vier Punkte gegenüber früher zwei), größeres Gewicht beizumessen.“

Die Verordnung ist am 29. Januar 2015 in Kraft getreten.

• *The Films (Definition of "British Film") Order 2015, SI 2015/86* (Die Filmverordnung 2015 (Definition des „britischen Films“), SI 2015/86)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17432>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

Ofcom legt fest wann ein Eingriff in die Privatsphäre in einem Nachrichtenbeitrag gerechtfertigt ist

Am 5. Januar 2015 veröffentlichte die Ofcom ihren Beschluss, dass die ITV Meridian News (für Süd- und Südostengland) die Privatsphäre von Diane Ash-Smith während eines Live-Nachrichtenbeitrags nicht verletzt habe. In diesem Beitrag wurden im Zusammenhang mit einer Mordermittlung, bei der ihr Sohn Colin ein Verdächtiger war, ihre vollständige Anschrift genannt und Aufnahmen ihres Autokennzeichens gezeigt. Ofcom war nicht der Ansicht, dass Meridian News gegen die praktischen Vorschriften 8.2, 8.3, 8.4 oder 8.6 des Rundfunkverhaltenskodexes der Ofcom verstoßen hat.

Colin Ash-Smith war 1993 Verdächtiger in einer Mordermittlung zum Tod der 15jährigen Schülerin Claire Tiltman. Bei der ursprünglichen polizeilichen Ermittlung wurde auch sein Elternhaus durchsucht, was zu einer erheblichen Medienaufmerksamkeit führte. Rund 20 Jahre später führte die Polizei Kent weitere Ermittlungen durch und durchsuchte dabei erneut das Haus von Colin Ash-Smiths Mutter. Am 12. September 2013 berichtete Meridian News live vor dem Haus von Diane Ash-Smith, wobei sich das Aufnahmeteam auf öffentlichem Gelände befand. Der Bericht wurde durch einen aufgezeichneten Beitrag ergänzt, der eine Nahaufnahme der Hausnummer enthielt; außerdem waren das Auto von Diane Ash-Smith und dessen Kennzeichen zu sehen. Die Aufnahmen zeigten Polizeibeamte beim Betreten und Verlassen des Hauses durch die Vordertür und beim Durchsuchen des Autos von Diane Ash-Smith, welches auf der Straße abgestellt war. Der Reporter folgerte, es sei „nicht klar, was die Polizei heute hierher gebracht hat, sie geben keine Interviews ... es ist die dritte Durchsuchung des Anwesens, seit Claire vier Tage vor ihrem 16. Geburtstag ermordet wurde.“

Diane Ash-Smith beschwerte sich bei der Ofcom, der Bericht vom 12. September 2013 sei ein ungerechtfertigter Eingriff in ihre Privatsphäre gewesen. Zu den gesetzlichen Pflichten der Ofcom gehört es, Privatpersonen angemessen vor ungerechter und unfairer Behandlung und ungerechtfertigten Eingriffen in die Privatsphäre zu schützen. Die Ofcom muss dies jedoch gegen ein angemessenes Recht auf Meinungsfreiheit abwägen. Dabei muss diese Abwägung transparent, verantwortlich und verhältnismäßig erfolgen. Bei einem Konflikt zwischen der Privatsphäre einer Einzelperson und der Meinungsfreiheit des Rundfunkveranstalters und seines Publikums muss die Ofcom die relative Bedeutung der jeweiligen Rechte berücksichtigen.

Artikel 8 des Ofcom-Rundfunkkodex enthält eine Reihe von Vorschriften zu Eingriffen in die Privatsphäre. Dazu gehört, dass Informationen, die den Stand-

ort der Wohnung einer Person offenlegen, nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden sollten, solange dies nicht gerechtfertigt ist (8.2). Wenn Personen in Ereignisse verwickelt sind, über die in Nachrichten berichtet wird, haben sie immer noch ein Recht auf Privatsphäre sowohl bei der Produktion als auch der Ausstrahlung der Sendung. Solange ein Eingriff nicht gerechtfertigt ist (8.3), sollten Rundfunkveranstalter gewährleisten, dass Äußerungen, Bilder oder Handlungen, die an einem öffentlichen Ort gefilmt oder aufgenommen oder von einem solchen Ort gesendet werden, nicht so privat sind, dass vor der Ausstrahlung Zustimmung einzuholen wäre. Eine Ausstrahlung ohne Zustimmung ist nicht gerechtfertigt (8.4), wenn die Ausstrahlung einer Sendung die Privatsphäre einer Person oder Organisation verletzen würde, und dass vor der Ausstrahlung des relevanten Materials Zustimmung einzuholen ist, solange der Eingriff in die Privatsphäre nicht gerechtfertigt ist (8.6).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf die Beschwerde von Diane Ash-Smith berücksichtigte die Ofcom eine Reihe von Faktoren, unter anderem, dass sowohl 1993 als auch 2013 umfangreich über die polizeilichen Untersuchungen in den Medien berichtet wurde. Die Tatsache, dass es vor Ort allgemein bekannt war, dass das Haus von Diane Ash-Smith Gegenstand der Ermittlung war, und diese Information allgemein zugänglich war. Dass die Filmaufnahmen am 12. September 2013 von einer öffentlichen Straße aus erfolgten, dass Meridian weder von den Ash-Smiths noch von der Polizei gebeten wurde, das Filmen einzustellen, dass Ash-Smiths Ehemann Aubrey auf Fragen von Reportern geantwortet hatte, die Aufnahmen des Autos und des Hauses im Bericht nebensächlich seien und die Kamera nicht auf dem Auto oder der Eingangstür des Hauses verweilt hatte.

Darüber hinaus führte Diane Ash-Smith an, im Beitrag sei ihr Haus unzutreffenderweise als Haus ihres Sohnes bezeichnet worden, während Meridian erklärte, man habe Aussagen Dritter, die diese Angabe stützen. Ofcom war der Ansicht, dieser Streit um Fakten ändere nichts an der Tatsache, dass das Haus Gegenstand einer Morduntersuchung war. Schließlich sei Colin Ash-Smith bereits wegen versuchter Vergewaltigung und versuchten Mordes an einer anderen Frau verurteilt, so dass Einzelheiten über ihn und das Anwesen öffentlich zugänglich gewesen seien. Angesichts dieser Überlegungen kam die Ofcom zu dem Schluss, es liege kein ungerechtfertigter Eingriff in die Privatsphäre von Diane Ash-Smith vor.

Die Veröffentlichung des Beschlusses der Ofcom wurde bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens aufgeschoben, in dem Colin Ash-Smith am 12. Dezember 2014 wegen des Mordes an Claire Tiltman verurteilt wurde.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, 'Complaint by Mrs Diane Ash-Smith', Issue 270, 5 January 2015, 40-47* (Ofcom Broadcast Bulletin, Beschwerde von Diane Ash-Smith, Ausgabe 270, 5. Januar 2015, 40-47)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17431>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

IE-Irland

Neuer Programmstandard-Kodex

Am 27. Januar 2015 hat die irische Rundfunkbehörde ihren überarbeiteten Programmstandard-Kodex verabschiedet. Der vorhergehende Kodex war seit 2007 in Kraft (siehe IRIS 2008-5/23). 2014 wurde eine öffentliche Konsultation im Hinblick auf seine Aktualisierung durchgeführt. Die Behörde stellte fest, die Prüfung habe ergeben, dass der Kodex inhaltlich weiterhin aktuell sei, aber in „Aufbau und Wortlaut ... grundlegend überarbeitet“ werden müsse, damit er „benutzerfreundlicher und verständlicher“ werde.

Der Vorgängerkodex umfasste mehr als 14 Abschnitte, die unter den Überschriften „Inhaltliche Regeln“ und „Inhaltliche Grundsätze“ aufgeführt waren. Das neue Regelwerk ist in sieben unterschiedliche „Grundsätze“ aufgeteilt: (1) Einhaltung der Gemeinschaftsnormen, (2) Bedeutung des Kontexts, (3) Schutz vor Schädigung, (4) Jugendschutz, (5) Achtung von Personen und Gruppen in der Gesellschaft, (6) Wahrung des öffentlichen Interesses und (7) Schutz der Privatsphäre. Der Kodex bietet den Rundfunkveranstaltern Leitlinien, wie diese Grundsätze ausgestaltet werden können.

Die Grundsätze 1 - 5 geben zum Großteil die Bestimmungen des Vorgängerkodex wieder. Der neue Kodex führt jedoch zwei wichtige Zusätze ein: Erstens bietet er eine nicht erschöpfende Definition von „Inhalten des öffentlichen Interesses“ an; dazu gehört Sendematerial, das Straftaten aufdeckt oder aufspürt, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit schützt, falsche oder irreführende Behauptungen von Einzelnen oder Organisationen ans Tageslicht bringt, für die Öffentlichkeit relevante Inkompetenzen von Personen oder Organisationen nachweist, die Veruntreuung öffentlicher Gelder aufdeckt, Gesetzesverstöße nachweist, die Diskussion und das Verständnis gesellschaftlicher und politischer Themen erleichtert und fördert oder die Öffentlichkeit aufklärt oder eine Debatte über Themen von öffentlicher Bedeutung in Gang bringt.

Der zweite wichtige Zusatz ist Grundsatz 7, der „Schutz der Privatsphäre“. Der Kodex sieht vor, dass die Rundfunkveranstalter die Privatsphäre des Einzelnen schützen und sicherstellen, dass diese weder bei

Erstellung der Sendung noch bei ihrer Ausstrahlung ungebührlich verletzt wird. Diesbezüglich stellt der Kodex fest, dass die Privatsphäre einer Person dann ungebührlich verletzt wird, wenn kein triftiger Grund dafür vorliegt. Das Recht auf Privatsphäre sei jedoch kein absolutes Recht und gegen andere Rechte und Güter wie das öffentliche Interesse und die Meinungsfreiheit abzuwiegen.

Der Kodex gibt den Rundfunkveranstaltern eine Reihe von Leitlinien in Bezug auf die Privatsphäre vor: (a) Jeder Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre muss angemessen und auf das zur Information des Publikums im öffentlichen Interesse notwendige Maß beschränkt sein. (b) Es ist sicherzustellen, dass sich die Mitwirkenden einer Sendung weitgehend über das Thema, die Zusammenhänge und die Art und Form ihres Beitrags im Klaren sind, so dass ihre Zustimmung zur Beteiligung eine aufgeklärte Einwilligung darstellt. (c) Es ist gebührend zu berücksichtigen, wie sich das wiederholte Berichten über Tod auf die Angehörigen und Freunde des Töten auswirken kann. (d) Es ist in ausreichendem Maß zu bedenken, welche besondere Rücksichtnahme beim Drehen in Notsituationen oder beim Filmen von Unfallopfern oder Menschen, die eine persönliche Tragödie durchleben, geboten ist, um die Privatsphäre dieser Menschen nicht ungebührlich zu verletzen. (e) Es ist sicherzustellen, dass nur in gerechtfertigten Situationen heimlich gefilmt oder aufgezeichnet wird.

Der neue Kodex tritt am 1. März 2015 in Kraft.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Code of Programme Standards, 27 January 2015* (Irische Rundfunkbehörde, Programmstandard-Kodex, 27. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17420>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Neue Vorschriften für die Untertitelung von Fernsehsendungen

Am 27. Januar 2015 hat die irische Rundfunkbehörde ihre neuen „Vorschriften über Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung im Fernsehen“ verabschiedet. Die vorhergehenden Bestimmungen waren seit 2012 in Kraft (siehe IRIS 2012-7/28). 2014 wurde eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Regeln durchgeführt. (siehe IRIS 2014-7/25). Die Bestimmungen legen die Programmanteile fest, die die Fernsehveranstalter mit Untertiteln, in Gebärdensprache oder mit Audiobeschreibung für die Öffentlichkeit bereitstellen müssen.

Die neuen Vorgaben enthalten für jeden Rundfunkdienst (Fernsehsender) prozentuale Zielvorgaben, die

im Zeitraum von 2014-2018 umzusetzen sind; für jeden Rundfunkveranstalter werden individuelle Anforderungen festgelegt. Innerhalb dieser Fünfjahresperiode erhöhen sich die Zielwerte für die öffentlich-rechtlichen Sender alljährlich stufenweise.

Zielvorgaben für Untertitel (Texteinblendungen, die gesprochene Inhalte vermitteln) erhalten erstmals auch die drei 2011 gegründeten öffentlich-rechtlichen Neulinge RTÉjr, RTÉ Plus One und RTÉ News Now. Die neuen Vorschriften legen keine Prioritäten nach Genre, Programmart oder Sendeleiste fest. Die Rundfunkveranstalter müssen jedoch mindestens einmal jährlich die Nutzergruppen über ihre Präferenzen befragen. Ferner enthalten die neuen Regeln Zielwerte für die irische Gebärdensprache und Audiobeschreibung (verbale Schilderungen der Handlung); diese gelten auch für den Kinderkanal RTÉjr.

Das neue Regelwerk tritt zum 1. März 2015 in Kraft. Es sieht weitere Überprüfungen in den Jahren 2016 und 2018 vor.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Access Rules 2015, 27 January 2015* (Irische Rundfunkbehörde, Zugangsregeln 2015, 27. Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17421>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

IT-Italien

Urteil über die Haftung von Internetdiensteanbietern für Online-Fernsehprogramme

Am 7. Januar 2015 hat das Berufungsgericht Mailand ein Urteil vorgelegt, das einen Wendepunkt in der italienischen Rechtsprechung über die Rolle und Haftung von Internetdiensteanbietern darstellt, da es die typisch „italienische“ Unterscheidung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Host-Providern verwirft und dem Thema somit eine neue Ausrichtung gibt. Die Rechtsache geht auf ein Verfahren zurück, das Italiens größter Privatsender, die zum Mediaset-Konzern gehörige Reti Televisive Italiane S.p.A (RTI), gegen Yahoo! Italia S.r.l. (Yahoo! Italia) und Yahoo!, Inc. angestrengt hatte.

Das Urteil hob eine frühere Entscheidung des Mailänder Gerichts erster Instanz vom 19. Mai 2011 auf, die Yahoo! Italia für die Verletzung der Urheberrechte von RTI an Fernsehprogrammen haftbar gemacht hatte, welche auf der Video-Sharing-Plattform von Yahoo! Italia hochgeladen und bereitgestellt worden waren. Nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts fanden die Haftungsausnahmen für Webhoster nach der E-Commerce-Verordnung (Verordnung mit

Gesetzeskraft Nr. 70/2003) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr („E-Commerce-Richtlinie - 2000/31/EG) keine Anwendung auf Yahoo! Italia, weil dieser Betreiber ein „aktiver Host-Provider“ sei, da er die Organisation seiner Dienste und der auf seiner Plattform hochgeladenen Videos zum Zweck des Geschäftsgewinns aktiv betriebe (z.B. stelle er (i) ein Tool zur Schlagwortsuche bereit, er (ii) indexiere und wähle die Videos aus und (iii) behalte sich in seinen Verträgen das Recht vor, die Videos zu vervielfältigen, zu adaptieren und öffentlich bereitzustellen, sowie das Recht, sie zu Werbe- und Promotion-Zwecken zu verwenden). Damit schloss sich das erstinstanzliche Gericht der in früheren Entscheidungen (u.a. Urteil eines römischen Gerichts vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache RTI gegen Choopa) getroffenen Unterscheidung zwischen „passiven“ und „aktiven Host-Providern“ an.

Das Berufungsgericht verwarf die Unterscheidung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Host-Providern. Der Begriff des aktiven Host-Providers sei inzwischen irreführend geworden und müsse aufgegeben werden, da er den aktuellen Merkmalen der Hosting-Dienste nicht mehr gerecht werde, so das Gericht. Unter Verweis auf die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (GHEU) in Bezug auf die Haftung von Internetdienste-Anbietern (z.B. Rechtssache C-314/12, Telekabel (siehe IRIS 2014-5/2)) betonte das Berufungsgericht, dass bei widerstreitenden Grundrechten wie z.B. dem Konflikt zwischen dem Urheberrechtsschutz und der Meinungsfreiheit oder der unternehmerischen Freiheit letztere vorrangig seien.

Im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des GHEU stellte das Berufungsgericht zudem klar, dass die Merkmale des strittigen Dienstes nicht geeignet seien, den Anbieter dieses Dienstes für die gehosteten Inhalte haftbar zu machen da diese Merkmale den Anbieter nicht zum „Eigentümer“ besagter Inhalte machten. Nach Auffassung des Gerichts würde eine anderweitige Auslegung die in der E-Commerce-Richtlinie verankerte Haftungsbeschränkung für Host-Provider schwächen, obwohl Internetdienste-Anbieter nur dann haftbar seien, wenn sie es versäumten, gesetzwidrige Inhalte nach Erhalt einer Mahnung durch den Rechteinhaber zu entfernen, oder wenn sie einer durch die zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden ergangenen Aufforderung zur Entfernung der Inhalte nicht nachkämen.

Im Übrigen sah das Berufungsgericht eine vom Rechteinhaber versandte detaillierte Unterlassungsaufforderung (mit Angabe der URL, auf der die gesetzwidrigen Inhalte zu finden sind) als gleichwertig mit einer durch die zuständige Behörde ausgestellten Aufforderung zur Entfernung der Inhalte an. Beide Instrumente seien geeignet, die Internetdienste-Anbieter zu verpflichten, gesetzwidrige Inhalte von ihren Plattformen zu entfernen.

• *Corte di Appello di Milano, sentenza del 7 gennaio 2015* (Berufungsgericht Mailand, Entscheidung vom 7. Januar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17453>

IT

Ernesto Apa and Federica De Santis
Portolano Cavallo Studio Legale

AGCOM-Konsultation über die Förderung europäischer Werke

Am 2. Februar 2015 hat die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni) eine öffentliche Konsultation über eine geplante kodifizierte Verordnung eingeleitet, die die Verpflichtungen der Anbieter linearer und nicht-linearer bzw. audiovisueller Mediendienste auf Abruf hinsichtlich der Förderung europäischer Werke regelt (Entschließung Nr. 21/15/CONS). Gleichzeitig veröffentlichte sie eine Erhebung, um Aufschluss über die Produktion von Inhalten der AV-Medienbranche (Entschließung Nr. 21/15/CONS) zu gewinnen.

Im Zuge der Anpassungen der Rechtsbestimmungen zur Förderung europäischer Werke wurde der geltende Rechtsrahmen in den letzten Jahren mehrfach erheblich geändert. Daher plant die AGCOM die Verabschiedung einer neuen Verordnung, die fünf einschlägige AGCOM-Entscheidungen (Nr. 66/09/CONS, 397/10/CONS, 188/11/CONS, 186/13/CONS und 526/14/CONS) kodifizieren und ablösen soll. Zugleich will die AGCOM das Verfahren zur Freistellung vom Quotensystem ändern. Nach italienischem Gesetz dürfen Anbieter audiovisuelle Mediendienste, die gewisse Kriterien erfüllen, die partielle oder gänzliche Befreiung von inhaltlichen und Investitionsverpflichtungen beantragen. Gemäß dem Verordnungsentwurf werden die von den Anbietern audiovisueller Mediendienste gestellten Anträge auf der AGCOM-Website veröffentlicht, um Dritten (z.B. Content-Produzenten und Mitbietern) die Gelegenheit für Kommentare zu geben.

Nach Start der öffentlichen Konsultation beträgt die Frist für Rückmeldungen 45 Tage. Aufgefordert sind Anbieter audiovisueller Mediendienste, Produzenten, Berufsverbände und Verbraucherschutzorganisationen. Ferner plant die AGCOM Anhörungen mit den Fernsehveranstaltern.

Die von der AGCOM lancierte Erhebung über die Produktion audiovisueller Inhalte wird 90 Tage dauern. Medienveranstalter, die sich daran beteiligen wollen, haben 45 Tage Zeit, um ihre Rückmeldungen einzureichen. Die AGCOM hat einen Fragenkatalog erarbeitet, der Auskunft über Geschäftsmodelle, individuelle Marktstrukturen und die Verfügbarkeit europäischer Werke und Werke unabhängiger Produzenten, aufgeschlüsselt nach Programmgenre, geben soll.

• *Delibera n. 21/15/CONS, Consultazione pubblica sullo schema di testo coordinato dei regolamenti in materia di obblighi di programmazione ed investimento a favore di opere europee e di opere di produttori indipendenti* (Entschließung Nr. 21/15/CONS, Öffentliche Konsultation über den konsolidierten Textentwurf der Verordnung über Programm- und Investitionsvorgaben für europäische Werke und Werke unabhängiger Produzenten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17422>

IT

Ernesto Apa

Portolano Cavallo Studio Legale

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Verordnung zur Förderung europäischer Werke

Am 4. Dezember 2014 hat die Medienregulierungsbehörde (Agentur für Audio- und audiovisuelle Mediendienste) eine neue Satzungsverordnung auf der Grundlage von Artikel 18 des Rundfunkgesetzes verabschiedet, die die Ausstrahlung von europäischen Werken und Werken unabhängiger Produzenten regelt. In der Satzungsverordnung, dem „Regelwerk über die Ausstrahlung von europäischen audiovisuellen Werken und Werken unabhängiger Produzenten“ (Правилник за емитување европски аудиовизуелни дела и дела од независни продуценти), werden die Sendungen näher bestimmt, die als „europäisches audiovisuelles Werk“ oder als „Werk eines unabhängigen Produzenten“ eingestuft werden können. Die aus dem Regelwerk erwachsenden Verpflichtungen gelten nur für Rundfunkveranstalter mit überregionaler Reichweite; Regional- und Lokalsender, Spartenkanäle wie Nachrichten-, Sport-, Werbe- und Teleshopping-Kanäle sowie der Parlamentskanal sind davon ausgenommen.

Das Regelwerk bietet den Rundfunkanstalten Leitlinien für die Berechnung der für europäische audiovisuelle Werke bereitzustellenden Sendezeit. Unabhängig vom Produktionsjahr darf ein europäisches Werk innerhalb eines Jahres nur zweimal ausgestrahlt werden (Erstausstrahlung und Wiederholung). Von den Rundfunkveranstaltern produzierte audiovisuelle Werke sowie mazedonische audiovisuelle Werke gelten ebenfalls als europäische audiovisuelle Werke. Für neu zugelassene Fernsehveranstalter sieht Artikel 6 der Satzungsverordnung die sog. „schrittweise Umsetzung dieser Anforderungen“ vor: Ein Fernsehsender, der erstmals nach Inkrafttreten des Regelwerkes eine staatliche Sendegenehmigung erhält, muss den Anforderungen zur Förderung europäischer audiovisueller Werke innerhalb von fünf Jahren in folgenden Etappen nachkommen:

- Im ersten Jahr muss der Anteil europäischer audiovisueller Werke mindestens 10% betragen.

- Im zweiten, dritten und vierten Jahr erhöht sich dieser Anteil um mindestens 10% jährlich auf mindestens 51% im fünften Jahr.

Das Regelwerk verpflichtet die TV-Sender, mindestens 10% ihres jährlichen Programmbudgets (Produktionen und Programmkäufe) für europäische audiovisuelle Werke unabhängiger Produzenten vorzusehen. Davon muss mindestens die Hälfte in den letzten fünf Jahren produziert worden sein. Die Rundfunkveranstalter müssen die im Jahresverlauf erfolgte Ausstrahlung von europäischen audiovisuellen Werken und Werken unabhängiger Produzenten täglich dokumentieren und die Zielerfüllung bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres an die Medienregulierungsbehörde melden.

• Правилник за емитување европски аудиовизуелни дела и дела од независни продуценти (Regelwerk über die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke und Werke unabhängiger Produzenten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17423>

EN MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

Strengerer Datenschutz für Fernseh Abonnenten

Das jüngste von der mazedonischen Agentur für elektronische Kommunikation ausgearbeitete Regelwerk über die Sicherheit und Integrität der öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste sowie die von den Betreibern einzuleitenden Maßnahmen bei Gefährdung der Sicherheit personenbezogener Daten (Правилник за обезбедување на безбедност и интегритет на јавните електронски комуникациски мрежи и услуги и активности кои што операторите треба да ги преземат при нарушување на безбедноста на личните податоци) soll TV-Abonnenten, die Verträge zur Bereitstellung von Fernsehdiensten unterzeichnen, einen wirksameren Datenschutz gewährleisten.

Das Regelwerk legt ausführlich dar, welche Angaben gefordert sind, wenn eine natürliche Person Vertragsbeziehungen mit einem Kabelfernseh-, IPTV-, DVB-T oder Satellitenfernsehbetreiber eingeht. Damit soll die unnötige Erfassung personenbezogener Daten vermieden werden. Außerdem sind die Betreiber verpflichtet, Gefährdungen der Datensicherheit an die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation zu melden und auch die betreffenden Abonnenten zu informieren. Zur Unterbindung des unbefugten Zugangs zu Datensystemen müssen die Betreiber zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einleiten. Artikel 37 des neuen Regelwerkes verpflichtet die Betreiber ferner, Gefährdungen der Datensicherheit unter Angabe der Bedrohungsumstände und -ursachen, ihrer Folgen sowie der eingeleiteten Maßnahmen und sonstiger sachdienlicher Informationen in einem laufenden Register zu dokumentieren.

Da nach Angaben der Agentur für elektronische Kommunikation sehr viele Abonnenten über plötzliche und unangekündigte Änderungen des Fernsehkanalangebots klagen, bietet das Regelwerk den Nutzern der TV-Dienste zudem einen rechtlichen Schutz. Laut der neuen Satzungsverordnung müssen die Betreiber ihre TV-Abonnenten mindestens 30 Tage im Voraus über geplante Änderungen ihrer TV-Programmpakete unterrichten. Bei Unzufriedenheit mit dem neuen Angebot können die Abonnenten den Vertrag gebühren- und bußgeldfrei vorzeitig aufkündigen.

• Правилник за обезбедување на безбедност и интегритет на јавните електронски комуникациски мрежи и услуги и активности кои што операторите треба да ги преземат при нарушување на безбедноста на личните податоци (Regelwerk über die Sicherheit und Integrität der öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste sowie die von den Betreibern einzuleitenden Maßnahmen bei Gefährdung der Sicherheit personenbezogener Daten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17424>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

Medienverbot für die Veröffentlichung von Nachrichtmeldungen über mutmaßliche kriminelle Tätigkeiten

„Die Staatsanwaltschaft hält es für notwendig zu betonen, dass die Veröffentlichung von Material, das Gegenstand eines möglichen Strafverfahrens werden könnte, verboten und strafbar ist.“ So heißt es in einer auf der Website der Staatsanwaltschaft veröffentlichten Presseerklärung. Damit reagierte der Staatsanwalt auf die Veröffentlichung einer mit versteckter Kamera aufgezeichneten Aufnahme. Sie zeigt den Chef der Opposition, der dem Premierminister mitteilt, dass er im Besitz von Hinweisen auf die Bestechlichkeit hochrangiger Staatsbeamter sei. In einer Polizeiaktion, die den Namen „Coup“ erhielt, wurde der Oppositionsführer der Gewalt gegenüber Vertretern hochrangiger Staatsbehörden bezichtigt und zur Abgabe seines Passes aufgefordert. Drei weitere Personen wurden wegen des Verdachts der Spionage für einen ausländischen Geheimdienst verhaftet.

Der Mazedonische Journalistenverband (ZNM) verurteilte die Entscheidung des Staatsanwalts, Journalisten, die über das möglicherweise korrupte Verhalten von Staatsbeamten berichten wollten, anzuklagen und betonte, es sei „die Pflicht der Medien, korrigierend auf die demokratischen Gesellschaften einzuwirken“⁰⁴⁰⁴⁶ Es gibt kein Gesetz in Mazedonien, das den Staatsanwalt befugt, die Veröffentlichung von Enthüllungsmaterial über Straftaten zu unterbinden.“ Die Staatsanwaltschaft dürfe vielleicht die Veröffentlichung von Material über laufende strafrechtliche Ermittlungen der Gerichte verbieten, nicht aber die von Material über das möglicherweise kriminelle oder korrupte Verhalten hochrangiger Beamter, das

von den Strafverfolgungsbehörden als „Straftat“ eingestuft werden könnte.

Auch aus der Zivilgesellschaft kamen Reaktionen. Die Bürgerrechtsorganisation „Zentrum für Medienentwicklung“ äußerte gegenüber Medien und Journalisten, die Journalisten seien „nicht haftbar für die Art, wie ihre Quellen sich die Informationen besorgen, und sei es durch unerlaubte Kommunikationsüberwachungen.“ Das „Zentrum für Medienentwicklung“ appellierte an die Journalisten, bei der Berichterstattung über die „Coup“-Affäre vor allem das öffentliche Interesse zu berücksichtigen, und erinnerte zugleich an die Regeln der journalistischen Berufsethik.

Der Beschluss des Staatsanwalts könnte sich abermals negativ auf die Medienfreiheit im Lande auswirken, das im Medienfreiheitsindex 2014 von Reporter ohne Grenzen bereits das Schlusslicht bildet (Platz 123). Der Beschluss könnte investigative Journalisten zudem davon abhalten, mögliche Fälle von organisiertem Verbrechen und Korruption höher auf die öffentliche Tagesordnung zu setzen, und die Selbstzensur fördern, wie der Länder-Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission anmerkt, demzufolge „Selbstzensur allgemein verbreitet“ sei.

• СООПШТИЕНИЕ „03 Февруари 2015 (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft, 3. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17425>

MK

• ЗНМ ги осуди законите на Обвинителството кон новинарите

Објавено во Среда, 4. Февруари 2015 (Standpunkt des Journalistenverbands (ZNM), 4. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17426>

MK

• ЦРМ ги повикува новинарите да не го запостават јавниот интерес во известувањето за случајот „437403407“ *Share*, 2015-02-04 (Reaktion der Bürgerrechtsorganisation „Zentrum für Medienentwicklung“, 4. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17427>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

MT-Malta

Konsultation über Hygiene und Lebensmittelsicherheit im Fernsehen

Die Rundfunkbehörde hat ein Konsultationspapier über Best-Praxis-Richtlinien und das Tragen angemessener Kleidung zur Sicherstellung von Hygiene, Gesundheit und Sicherheit bei Kochsendungen veröffentlicht. Das Konsultationsdokument schlägt neue Vorschriften vor, die die Behörde zur Regulierung von Kochsendungen verabschieden will. Insgesamt stehen zwölf Vorschläge zur Diskussion.

Nach dem Konzept der Rundfunkbehörde sollen die in Kochsendungen mit dem Kochen betrauten Personen

die Einhaltung von Hygienestandards, Gesundheits- und Sicherheitsstandards gewährleisten. Professionelle Köche sollen sauber und einem Küchenchef angemessen gekleidet sein. Dazu gehören zurückgekämmtes Haar sowie das Tragen einer Kopfbedeckung und einer langärmeligen, möglichst weißen Jacke. Chefköche sollen Kochhosen, eine Schürze und ein Halstuch tragen. Nichtprofessionelle Beiköche tragen eine Schürze; das Haar ist zurückgekämmt. Ringe, Uhren und Armbänder sind beim Kochen verboten. Die Fingernägel müssen kurz und sauber sein, sie dürfen weder lackiert noch anderweitig behandelt sein. Die Hände müssen sauber sein, und während der Zubereitung ist das Berühren der Haare verboten.

Die für die Sendungen verwendeten Kochstudios müssen über Handwaschbecken mit fließendem Wasser verfügen. Die Hände sind mit Papierhandtüchern zu trocknen. Während der Zubereitung von Nahrungsmitteln muss sichergestellt werden, dass das zubereitete Essen gesundheitlich einwandfrei bleibt. Für die Nahrungsmittelzubereitung muss ausreichendes Küchengerät bereitstehen, das vor der Benutzung gründlich gewaschen wird. Um die Belastung von Lebensmitteln mit Keimen zu vermeiden, sind verschiedene Schneidbretter zu verwenden; wird nur eines eingesetzt, muss es zwischen den verschiedenen Arbeitsgängen abgewaschen werden, was dem Zuschauer entweder optisch oder verbal vermittelt werden muss. Das Anrichten des Essens auf dem Teller erfolgt mit geeignetem Küchengerät, um den Kontakt zwischen Händen und Nahrungsmitteln zu vermeiden. Jedes Kochstudio sollte über eine Feuerlöschdecke und einen Feuerlöscher verfügen, und der Koch sollte diese Sicherheitsausrüstung während der Sendung erwähnen. Besonders ist darauf zu achten, dass während des Kochens kein Alkohol direkt aus der Flasche in die Pfanne oder den Topf usw. gegossen wird. Beim Benutzen des Herdes sollten Ofenfäustlinge oder andere Schutzhandschuhe zum Einsatz kommen.

Lebende Tiere sind in Kochsendungen verboten.

• *L-Awtorità tax-Xandir, Dokument ta' Konsultazzjoni Dwar Standards ta' Iġjene fil-Programmi tat-Tisjir, 30 ta' Jannar 2015* (Rundfunkbehörde, Konsultationsdokument über Hygienestandards und Lebensmittelsicherheit in Kochsendungen, 30. Januar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17428>

MT

Kevin Aquilina
Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta

NL-Niederlande

Gerichtsurteil zum Kommentar eines Rundfunkveranstalters über eine öffentliche Persönlichkeit

Am 23. Dezember 2014 hat das Amsterdamer Berufungsgericht zugunsten des niederländischen Rundfunkveranstalters Powned entschieden. Gegenstand war ein Streit über ein Vorstandsmitglied der niederländischen Musikverwertungsgesellschaft Buma/Stemra. Das Urteil bestätigt die Entscheidung des Amsterdamer Bezirksgerichts.

Powned hatte auf seiner Website und in seinen Fernsehnachrichten verbreitet, der Buma/Stemra-Vorstand Gerrits sei „korrupt“. Seine Behauptung gründete der Sender auf ein Telefonat zwischen Gerrits und dem Agenten eines Komponisten. In dem von Powned heimlich aufgezeichneten Gespräch bot Gerrits an, seine einflussreiche Position als Vorstand der Verwertungsgesellschaft einzusetzen, und forderte im Gegenzug ein Drittel des Erlöses aus der Verwertung des Werkes des Komponisten.

Gerrits machte geltend, Powned habe gesetzwidrig gehandelt, seinen Ruf geschädigt und sein Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Das Berufungsgericht entschied, die Äußerungen von Powned hätten keine Privatangelegenheiten, sondern Gerrits' öffentliches Vorstandsamt betroffen. Da Gerrits nicht nachweisen könne, dass seine Persönlichkeitsrechte durch die Aussagen von Powned verletzt worden seien, könne er Artikel 8 EMRK nicht geltend machen.

Das Berufungsgerichts befand, dass die Bezeichnung von Gerrits als „korrupt“ ein Werturteil darstelle, das eine Reihe mehr oder minder schwerwiegender Handlungen einschließe, die nicht unbedingt einen Korruptionstatbestand bildeten. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich Powned gesetzwidrig verhalten habe, spiele der Zusammenhang, in dem die Äußerung gefallen sei, eine wesentliche Rolle. Nach Auffassung des Gerichts sei die Aussage ausreichend belegt gewesen, insbesondere durch das Telefonat, in dem Gerrits seine Einflussnahme als Vorstand im Gegenzug zu einem Anteil an den Gewinnen angeboten habe. Daher habe Powned nicht gesetzwidrig gegen Gerrits gehandelt.

Ferner gestand das Berufungsgericht dem Nachrichtenmedium ein gewisses Maß an Übertreibung oder Provokation zu, so lange ausreichendes Faktenmaterial vorliege. Für die Powned-Zuschauer gehöre Übertreibung zum Wesen des Nachrichtenmediums, weshalb Powned das Recht habe zu provozieren, so dass derartige Äußerungen nicht sofort als gesetzwidrig eingestuft werden sollten.

• *Gerechtshof Amsterdam, arrest van de meervoudige burgerlijke kamer van 23 december 2014* (Berufungsgericht Amsterdam, Entscheidung vom 23. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17429>

NL

Sam van Velze

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtsbeschluss zur Berechnung von Rundfunklizenzgebühr

Am 8. Januar 2015 fasste das College van Beroep voor het bedrijfsleven (CBB), ein letztinstanzliches niederländisches Gericht für bestimmte verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, einen Teilbeschluss in einer Rechtssache zu Gebühren für die Verlängerung kommerzieller Hörfunklizenzen. Es befand, das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr sei für eine der Lizenzen ungeeignet und daher die für diese Lizenz erhobene Abgabe zu hoch gewesen.

Das niederländische Telekommunikationsgesetz (Telecommunicatiewet) enthält Vorschriften für die Zuweisung von Hörfrequenzen. Für kommerzielle Nutzung vorgesehene Frequenzen können in einer Versteigerung, über einen „Schönheitswettbewerb“ oder nach dem Windhundverfahren an Marktteilnehmer vergeben werden. Nach Ablauf der Lizenzen kann der obige Vorgang wiederholt werden. Alternativ ist es jedoch auch möglich, die den bisherigen Haltern erteilten Lizenzen einfach zu verlängern. In solchen Fällen obliegt es dem Wirtschaftsministerium, eine angemessene Lizenzgebühr im Verhältnis zum „während der Lizenzdauer zu erwartenden Gewinn“ zu berechnen.

Sky Radio BV ist ein kommerzieller Rundfunkveranstalter, der seit 2003 eine Lizenz für den A2-Frequenzbereich besitzt, welche er für seinen Sender Radio Veronica nutzt. Während einige Lizenzen keinen speziellen Inhaltsanforderungen unterliegen, dürfen andere lediglich für Ausstrahlungen gemäß spezifischen „Formatbeschränkungen“ genutzt werden. Im vorliegenden Fall war Sky Radio BV verpflichtet, tagsüber hauptsächlich Popmusik-Klassiker („Golden Oldies“) zu spielen. 2011 gewährte das Ministerium dem Sender eine Verlängerung der A2-Lizenz. Die Verlängerungsgebühr wurde derart berechnet, dass sie dem Wert entspricht, den die Lizenz für einen „fiktiven, durchschnittlich ertragreichen Neuling in diesem Frequenzbereich“ hätte. Dieser Wert wurde durch eine unabhängige Untersuchung dreier Institute (SEO Economic Research, TNO Information and Communication Technologies und Institut für Informationsrecht (IViR)) bestimmt. Die Berechnung ergab eine Lizenzgebühr von EUR 20.385.000.

Sky Radio BV strengte ein Verfahren gegen die Höhe dieser Gebühr im Verlängerungsbescheid an. Sie sei

nicht ausreichend mit dem zu erwartenden Gewinn während der Lizenzdauer verknüpft. Sky Radio BV machte geltend, in der amtlichen Untersuchung seien bei der Prüfung des Frequenzwerts für einen „fiktiven, durchschnittlich ertragreichen Neuling“ Faktoren wie Branding und Synergieeffekte mit anderen Rundfunkdiensten nicht berücksichtigt worden, die spezifisch für Radio Veronica seien und den Wert der Frequenz beeinflussen.

Das Modell spiegele daher nicht die Werteschränkungen wider, welche sich durch die Inhaltsbeschränkungen im A2-Bereich ergeben. Das Gericht gab dem statt und erklärte, eine abstrakte Wertkalkulation auf der Grundlage fiktiver Marktneulinge müsse die Auswirkungen von Inhaltsbeschränkungen berücksichtigen, die für eine Einhaltung des Telekommunikationsgesetzes beachtet werden müssen. Der Beschluss des CBB ist endgültig, weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Das CBB überprüft gegenwärtig die Gebührenbescheide für die Frequenzbereiche A1 (Sky Radio), A3 (Q-music) und A6 (Radio 538).

• *College van Beroep voor het bedrijfsleven, 8 januari 2015, ECLI:NL:CBB:2015:2* (Berufungsgericht für Handel und Industrie, 8. Januar 2015, ECLI:NL:CBB:2015:2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17430>

NL

Patrick Leerssen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RU-Russische Föderation

Werbeverbot geändert, um russische Körperschaften auszunehmen

Am 3. Februar 2015 unterzeichnete der russische Präsident eine Gesetzesvorlage, die am 27. Januar 2015 von der Staatsduma verabschiedet wurde. Das neue Gesetz hebt das Werbeverbot für Kabel- und Satelliten-Pay-TV-Kanäle auf, die keine ausländischen Inhalte ausstrahlen (oder weiterleiten).

Das Verbot, welches jegliche Werbung auf Pay-TV-Kanälen verbietet, wenn diese keine terrestrische Sendelizenz besitzen oder nicht auf der Liste der verpflichtend auszustrahlenden Sender (must-carry programmes) stehen, trat am 1. Januar 2015 in Kraft (IRIS 2014-8/34). Wie berichtet, könnte es die Medienvielfalt im Zuge der bevorstehenden Digitalumstellung negativ beeinflussen, bei der Hunderte regionaler Rundfunkveranstalter ihre terrestrischen Lizenzen verlieren werden, und durch die Änderung werde es keinen wirtschaftlichen Grund geben, über Kabel oder auch nur online zu senden.

Pay-TV-Kanäle sind nun wieder berechtigt, Werbung zu zeigen, jedoch nur, wenn ausländische Shows, Filme und sonstige Sendungen nicht mehr als 25% des Gesamtinhalts ausmachen. Die Einhaltung dieser Regelung wird von der Föderalen Kartellbehörde überwacht, die traditionell die Einhaltung des Werberechts kontrolliert.

Die Änderung fügt der Gesetzgebung den neuen Begriff der „nationalen Medienprodukte“ hinzu, womit Sendungen gemeint sind, die von russischen Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Russland und/oder nach Verträgen mit russischen Medieneinrichtungen produziert wurden, wenn mehr als 50% der Produktionsfinanzierung von russischen Investoren bereitgestellt wurde. Die Übersetzung, Synchronisierung und Untertitelung ausländischer Filme wird nicht als nationales Medienprodukt betrachtet.

Während die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit Dunja Mijatović die abgeschwächten Restriktionen für Werbung auf Pay-TV-Kanälen begrüßte, wiederholte sie ihre Forderung nach einer vollständigen Aufhebung des Verbots, da „dieses nichts an der Tatsache ändert, dass ausländische Kanäle, die auf Werbung angewiesen sind, weiterhin de facto von Kabelfernsehen in Russland ausgeschlossen sind.“

• Федеральный закон от 3 февраля 2015 г. N 5-ФЗ " О внесении изменения в статью 14 Федерального закона " О рекламе " (Föderationsgesetz Nr. 5-FZ vom 3. Februar 2015 zur Änderung von Artikel 14 des Föderationsgesetzes über Werbung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17436>

RU

• "Mijatović welcomes eased restrictions for commercial television channels in Russia, but reiterates call for complete lifting of ban", OSCE press statement of 28 January 2015 (Mijatović begrüßt abgeschwächte Restriktionen für kommerzielle Fernsehkanäle in Russland, wiederholt jedoch ihre Forderung nach einer vollständigen Aufhebung des Verbots, OSZE-Pressemitteilung vom 28. Januar 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17437>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

AT-Österreich

KommAustria stellt fehlende Kennzeichnung von Sponsoring und zu starke Herausstellung von Produktplatzierungen fest

Die österreichische Kommunikationsbehörde (KommAustria) hat am 27. Februar 2015 entschieden, dass die Image Line Medienproduktion GmbH Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „INFO TV“, gegen ihre Pflicht zur Kennzeichnung von Sponsoring verstoßen hat und Produktplatzierungen zu stark herausgestellt hat (GZ.: KOA 1.965/15-008).

Am 1. Dezember 2014 in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr wurde die Wochensendung „INFO TV“ in

einer 24-Stunden-Schleife ausgestrahlt. Hierbei hatte der Programmbetreiber weder am Anfang noch am Ende der Sendung entsprechende Sponsorhinweise auf die Firmen bzw. Marken „Gusto“, „Tourismusverband Bad Hall/Kremsmünster“ und „dm Friseurstudio“ eingeblendet, obwohl deren Hinweise ins Programm integriert waren. Hierdurch sah KommAustria die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 32 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G) als verletzt an. Außerdem wurden in einem Beitrag namens „Kochstudio-Weihnachtskekse“ enthaltene Produktplatzierungen des installierten „Leiner Kochstudio“-Schriftzuges zu stark herausgestellt, ohne dass auf die Produktplatzierungen hingewiesen wurde, wodurch § 38 Abs. 4 Z 3 iVm § 2 Z 27 AMD-G verletzt wurde. Zudem stellte die KommAustria fest, dass eine Verletzung des § 38 Abs. 4 Z 4 iVm § 2 Z 27 AMD-G vorliegt, da „INFO TV“ in dem Beitrag „Kochstudio-Weihnachtskekse“ keinen entsprechenden Hinweis auf Produktplatzierungen am Anfang und Ende der Sendung sowie bei Fortsetzung der Sendung nach der Werbeunterbrechung gesendet habe.

Die österreichische Kommunikationsbehörde stellte außerdem fest, dass die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G verletzt worden sei. „INFO TV“ habe im Laufe der Sendung einen Eigenwerbespot für die Image Line Medienproduktion GmbH, einen Werbespot für den „Silvesterlauf in Molln“, einen Werbespot für „Gmünder Milch“ und einen Werbespot für den „Adventmarkt in Klaus“ gesendet, ohne diese in der erforderlichen Form jeweils am Anfang und Ende der Sendung eindeutig von den vorherigen und nachfolgenden Programmteilen zu trennen, durch die Nutzung eines optischen, akustischen oder räumlichen Mittels. Außerdem habe der Programmbetreiber dadurch, dass er keine Aufzeichnung des von ihm am 01. Dezember 2014, zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms hergestellt und der KommAustria vorgelegt habe, gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verstoßen.

Der Bescheid, mit dem die KommAustria die fehlende Kennzeichnung von Sponsoring und die zu starke Herausstellung von Produktplatzierungen festgestellt hat, ist rechtskräftig.

• Bescheid der KommAustria, 27. Februar 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18733>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

KommAustria stuft „Visual Radio“ als Fernsehprogramm ein und lehnt ORF-Antrag auf Einführung eines neuen Angebots ab (Public Value Test)

Die österreichische Kommunikationsbehörde (KommAustria) hat den Antrag des Österreichischen Rund-

funks zur Einführung des audiovisuellen Angebots „Ö3-Live / Visual“ gemäß § 6b iVm §§ 3, 4e und 4f ORF-G mit Entscheidung vom 18. Februar 2015 abgewiesen (GZ.: KOA 11.266/15-001).

Mit Schreiben vom 29. Juli 2014 hatte der ORF gemäß § 6a Abs. 3 ORF-G die Genehmigung zur Änderung des Angebotskonzepts für das Webradioangebot oe3.ORF.at durch eine Erweiterung des Angebots um die Funktion „Ö3-Live / Visual“ beantragt. Im bestehenden Programm wurde der Sender Ö3 live gestreamt und die CD-Cover der laufenden Musiktitel als Coverflow angezeigt, während gleichzeitig aktuelle Schlagzeilen eingeblendet wurden. Um die Attraktivität von Ö3-Live zu bewahren bzw. zu steigern, sollte es durch die beantragte Änderung im Bereich Bewegtbilder verbessert werden, wobei Livebilder aus dem Sendestudio und die zu den laufenden Musiktiteln zugehörigen Musikvideos synchron integriert werden sollten. Der Hörer sollte die Gelegenheit bekommen, jederzeit einen Blick ins Sendestudio zu werfen, wobei es dabei häufig nur den Moderator (nunmehr als Bewegtbild) zu sehen geben sollte.

Die KommAustria lehnte den Antrag des ORF nach der erfolgten Beteiligung aller anzuhörenden Stellen ab und entschied, dass es sich bei der vorgeschlagenen Änderung durch die Einführung des Angebots „Ö3-Live/Visual“ um die Veranstaltung eines Fernsehprogramms handele. Es bestehe kein Zweifel daran, dass die Sendung eines Fernsehprogramms („einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton“), das in seiner Gestaltung dem Ablauf eines Radioprogramms folgt, vorliege. Als audiovisueller Mediendienst, der für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt würde, handele es sich bei „Ö3-Live/Visual“ um ein weiteres, wenn gleich online verbreitetes, Fernsehprogramm des ORF. Jedoch fehle dem ORF die Ermächtigung hierzu, da sein Versorgungsauftrag bereits abschließend in § 3 ORF-G geregelt sei. Auch sei das vorgeschlagene Angebot nicht nur ein „bebildertes Radio“, sondern gehe weit hierüber hinaus. Die KommAustria verwies außerdem darauf, dass ein Online-Angebot, egal ob gemäß § 4e oder 4f ORF-G, kein Fernseh- oder Hörfunkprogramm darstellen dürfe, da diese vom Auftrag des § 3 Abs. 1 bis 3 abschließend erfasst würden. Umgekehrt dürfe auch ein Fernseh- oder Hörfunkprogramm kein Online-Angebot gemäß der §§ 4e oder 4f ORF G darstellen.

Da es sich nach Ansicht der KommAustria bei „Ö3-Live/Visual“ um ein weiteres Fernsehprogramm des ORF handelte, schied eine Zurverfügungstellung als Online-Angebot gemäß § 4e ORF-G daher ebenso aus wie als Online-Angebot gemäß § 4f ORF-G.

• Bescheid der KommAustria, 18. Februar 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18734>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

Kalender

Summer Course on Privacy Law and Policy

6.-10. Juli 2015 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://www.ivir.nl/courses/plp/plp.html>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=140549942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel

Perrin, L., Le Président d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel

Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht

Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)